

Bezirksregierung Köln

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 68/2018

Sitzungsvorlage
für die 18. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 28. September 2018

TOP 8

**29. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln,
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches
(ASB) Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim
hier: Erarbeitungsbeschluss**

§ 19 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

Rechtsgrundlage:

Berichterstatter:

Herr Schleef, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-2927

Herr Schilling, Dezernat 32, Tel.: 0221 /147-2356

Inhalt:

Erarbeitungsbeschluss

Anlage(n):

Planunterlage (Planbegründung, Stand August 2018)

- Planentwurf
- Umweltbericht
- Beteiligtenliste

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 29. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand: August 2018) durchzuführen.
2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Anlage 3 der Planunterlage) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Hierzu wird die Planunterlage beim Rhein-Erft-Kreis sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2018

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Thema	Seite
PLANBEGRÜNDUNG		
-		
1.	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Planänderung	4
1.3	Erfordernis der Planänderung	5
2.	Frühzeitige Unterrichtung	7
3.	Umweltbericht	7
4.	Raumordnerische Bewertung	8
4.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	8
4.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	9
4.3	Erfordernisse Regionalplan	15
4.4	Zusammenfassung	17
5.	Weiteres Verfahren	17
Anlage 1 - PLANENTWURF		
I.	Entwurf Text	18
II.a	Entwurf Zeichnerische Darstellung	21
II.b	Entwurf Erläuterungskarte	23
Anlage 2 - UMWELTBERICHT		
1.	Einleitung	25
1.1	Ablauf und Ziel der Umweltprüfung	25
1.2	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	25
1.3.	Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	31
1.4	Wesentliche Datengrundlagen	32
1.5	Ziele des Umweltschutzes	32
1.6	Relevante Plangrundlagen	37

INHALTSVERZEICHNIS

2.	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	39
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums	39
2.2	Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung	39
	`Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit´	39
	`Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt´	43
	`Schutzgut Fläche, Boden´	47
	`Schutzgut Wasser´	50
	`Schutzgut Luft, Klima´	53
	`Schutzgut Landschaft´	56
	`Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter´	60
	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	63
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	63
3.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	63
	`Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit´	65
	`Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt´	65
	`Schutzgut Fläche, Boden´	67
	`Schutzgut Wasser´	67
	`Schutzgut Luft, Klima´	68
	`Schutzgut Landschaft´	68
	`Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter´	69
	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	69
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	70
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	70
5.	Alternativenprüfung	71
6.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	72
7.	Überwachungsmaßnahmen	72
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	73
9.	Quellenangaben	74
	Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE	77

PLANBEGRÜNDUNG**PLANBEGRÜNDUNG****1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung****1.1 Anlass der Planänderung****Anregung, Politischer Beschluss**

Die Stadt Bergheim hat mit ihrem Schreiben vom 04.12.2017 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Rat der Stadt Bergheim beschlossen (Beschluss vom 27.11.2017; Vorlage-Nr.: 341/2017).

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die Regionalplanungsbehörde, vor dem Hintergrund des landesplanerischen Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, als Voraussetzung für die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens das Einbringen einer zusätzlichen Tauschfläche gefordert. Die Stadt Bergheim wurde über dieses Erfordernis informiert. Mit Beschluss des Ausschusses Planung und Umwelt vom 05.07.2018 (Vorlage-Nr.: 265/2018) ist die Stadt Bergheim der Aufforderung der Regionalplanungsbehörde nachgekommen und hat die ursprüngliche Anregung um eine zusätzliche Tauschfläche im Norden des Stadtteils Glessen ergänzt. In der nächsten Ratssitzung, die für den 17.09.2018 terminiert ist, wird voraussichtlich auch der Stadtrat entsprechend beschließen.

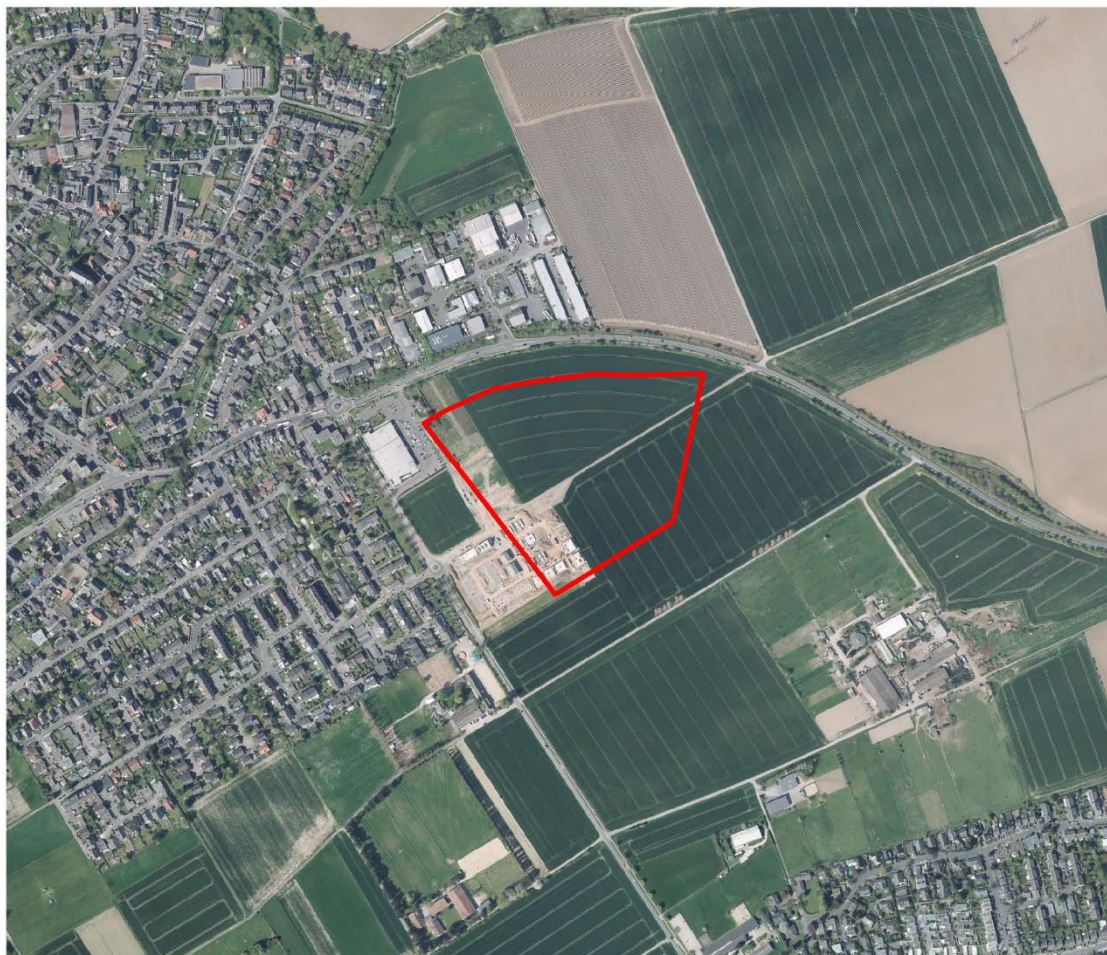
Aktuelle Nutzung / Beabsichtigte Planung

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Bergheim, die Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung im Osten des Stadtteils Glessen zu schaffen und damit die Nachfrage nach Baugrundstücken in den östlichen Stadtteilen der Stadt Bergheim zu befriedigen. Die Stadt Bergheim hat daher das Verfahren zur 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ für eine ca. 9,6 ha große Fläche eingeleitet. Ziel der Planung ist es, die derzeit im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche (W)“ und „Gemischte Baufläche (M)“ zu ändern. Des Weiteren soll eine kleine „Wohnbaufläche (W)“ im Nordwesten des Geltungsbereiches in „Gemischte Baufläche (M)“ geändert werden. Geplant ist eine Mischung aus Mehrfamilienhäusern, Reihenhäuser, Einzel- und Doppelhäusern mit insgesamt ca. 222 Wohneinheiten für ca. 533 Einwohner sowie eine Kindertagesstätte. Die Konzepte werden zurzeit fortgeschrieben.

Die Erweiterungsfläche umfasst im Regionalplan insgesamt eine Fläche von ca. 8 ha.. (vgl. Abb. 1)

PLANBEGRÜNDUNG

Abbildung 1: Luftbild der Erweiterungsfläche



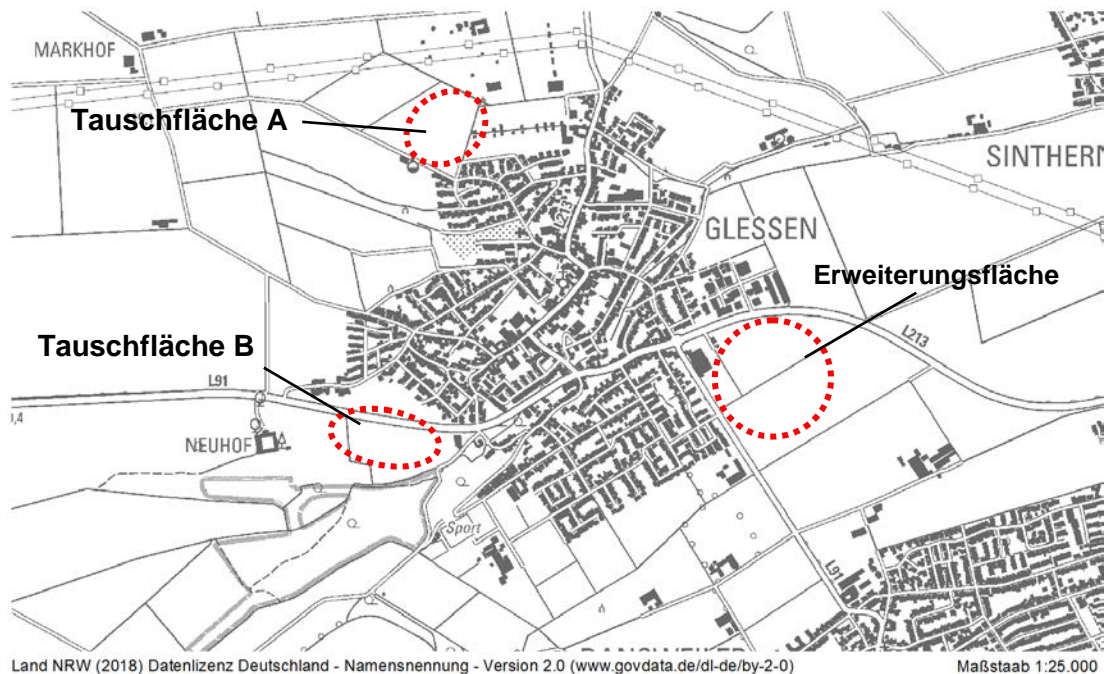
Quelle: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de-by-2-0)

1.2 Gegenstand der Planänderung

Lage des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Bergheim im Stadtteil Glessen. Die für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Fläche liegt im Südosten des Stadtteils und grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper an. Die im Rahmen der Regionalplanänderung vorgeschlagenen Tauschflächen befinden sich im Nordwesten des Stadtteils Glessen („Tauschfläche A“) sowie im Südwesten entlang der L 213 („Tauschfläche B“)(vgl. Abb. 2).

PLANBEGRÜNDUNG

Abbildung 2: Lageplan der Erweiterungsfläche und der Tauschflächen

Der zurzeit rechtskräftige Regionalplan legt für die Erweiterungsfläche Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) fest (vgl. Anlage 1 „Planentwurf“ dieser Planunterlage).

Basierend auf der Anregung der Stadt Bergheim soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden (vgl. Anlage 1 „Planentwurf“ dieser Planunterlage).

- 1.) Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für die geplante Erweiterungsfläche anstelle der AFAB-Darstellung.
- 2.) Rücknahme der ASB-Darstellung für die angebotenen Tauschflächen. Die Tauschflächen werden als AFAB und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Rechtliche Grundlage / Notwendigkeit der Festlegung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 ROG, sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

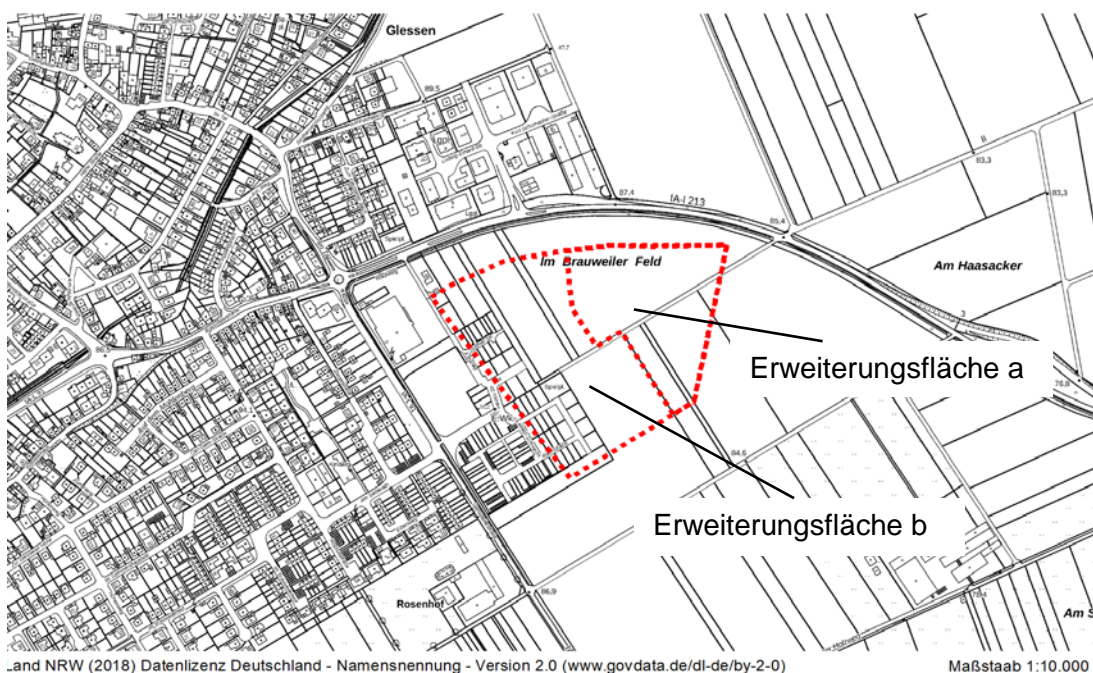
Die Planungsabsicht der Stadt Bergheim steht im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplanes, der für den Planbereich AFAB darstellt. Um das Vorhaben raumordnungsrechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein ASB festgelegt werden.

PLANBEGRÜNDUNG

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt daher auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Flächentauschs neue Siedlungsflächen festzusetzen und bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehene Bereiche wieder dem Freiraum zuzuführen. Im vorliegenden Änderungsverfahren ist es notwendig, die Neuausweisung des geplanten Siedlungsbereichs mit einem Flächentausch zu verbinden, um dem landesplanerischen Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gerecht zu werden.

Für eine ca. 5 ha große Teilfläche (vgl. „Erweiterungsfläche b“, vgl. Abb. 5) des insgesamt ca. 8 ha großen Änderungsbereichs wurde bereits im Jahr 2017 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Rahmen des regionalplanerischen Interpretationsspielraums bestätigt. Im Verfahren nach § 34 LPLG NRW wurde damals die Nichtnutzung von ca. 2 ha Siedlungsfläche (vgl. „Tauschfläche B“, Abb. 2) am südwestlichen Rand des Stadtteils Glessen vereinbart. Für diese bereits an die Ziele der Raumordnung angepassten Flächen wird der Regionalplan im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nachträglich angepasst. Für die Realisierung des Gesamtvorhabens und die bauleitplanerische Entwicklung der bisher noch nicht an die Ziele der Raumordnung angepassten ca. 3 ha Erweiterungsfläche (vgl. Abb. 3, „Erweiterungsfläche b“) wird die ca. 3 ha große „Tauschfläche A“ (vgl. Abb. 2) in das Änderungsverfahren eingebracht.

Abbildung 3: Erweiterungsfläche



..and NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:10.000

PLANBEGRÜNDUNG**2. Frühzeitige Unterrichtung**

Gemäß § 9 (1) ROG, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 25.06.2018 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 25.06.2018 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen keine neuen regionalplanerisch relevanten Informationen ein.

3. Umweltbericht

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln das Trägerverfahren dar.

Die SUP startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 34 UVPG in Verbindung mit § 8 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen

PLANBEGRÜNDUNG

Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 25.06.2018 eröffnet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 11 Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden Themenbereichen ein:

- Natur- und Landschaftsschutz
- Immissionen
- Bodendenkmalpflege
- Flächeninanspruchnahme
- Wasser
- Klima

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

4. Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der LEP NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

4.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 (5) ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur, enthalten. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§ 2 (2) Nr. 1 ROG

„(...) Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind

PLANBEGRÜNDUNG

einzu beziehen. (...)“

§ 2 (2) Nr. 2 ROG

„(...) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. (...) Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist (...) zu schützen; es ist ein (...) ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. (...) die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

§ 2 (2) Nr. 6 ROG

„ (...) Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; (...) Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“

Durch die Regionalplanänderung wird dem prognostizierten Zuwachs der Bevölkerung Rechnung getragen, sodass die Stadt Bergheim auch künftig ihrer Aufgabe als Wohnstandort gerecht werden kann. Da es sich um eine Erweiterung des bestehenden ASB handelt, wird die Siedlungstätigkeit räumlich auf den vorhandenen Stadtteil mit ausreichender Infrastruktur konzentriert und der Freiraum vor einer unnötigen Zerschneidung geschützt. Im Rahmen des Flächentauschs wird der in Anspruch genommene Freiraum an anderer Stelle wiederhergestellt und damit dem Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas Rechnung getragen. Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

4.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 Ziel LEP NRW – Siedlungsraum und Freiraum

„(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)“

Mit der Erweiterung des ASB wird die raumordnungsrechtliche Voraussetzung geschaffen innerhalb des Änderungsbereichs kommunale Bauleitplanungen zu

PLANBEGRÜNDUNG

betreiben. Die Siedlungserweiterung entspricht damit dem Ziel 2-3.

Ziel 6.1-1 LEP NRW – Fflächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und Kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. (...).

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). (...)"

Für die ca. 5 ha große Teilfläche („Erweiterungsfläche b“) des insgesamt ca. 8 ha großen Änderungsbereichs wurde bereits im Jahr 2017 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Rahmen des regionalplanerischen Interpretationsspielraums bestätigt. Im Verfahren nach § 34 LPLG wurde damals die Nichtnutzung von ca. 2 ha Siedlungsfläche („Tauschfläche B“) am südwestlichen Rand des Stadtteils Glessen vereinbart. Für diese bereits an die Ziele der Raumordnung angepassten Flächen wird der Regionalplan Köln im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nachträglich angepasst. Für die Realisierung des Gesamtvorhabens und die bauleitplanerische Entwicklung der bisher noch nicht an die Ziele der Raumordnung angepassten ca. 3 ha Erweiterungsfläche („Erweiterungsfläche a“) wird die ca. 3 ha große „Tauschfläche A“ (vgl. Abb. 2) in das Änderungsverfahren eingebracht. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, dass es sich um eine gleichwertige Tauschfläche handelt.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Erweiterungs- und Tauschflächen

Bereichsbezeichnung	Bestand	Änderung	Flächengröße
„Erweiterungsfläche a“	AFAB	ASB	3 ha
„Tauschfläche A“	ASB	AFAB (BSLE)	3 ha
Nachrichtliche Übernahme (Bereits an die Ziele der Raumordnung angepasst)			
„Erweiterungsfläche b“	AFAB	ASB	5 ha
„Tauschfläche B“	ASB	AFAB (BSLE)	2 ha

Durch den Flächentausch ist im Ergebnis eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sichergestellt. Die Neudarstellung von Siedlungsraum entspricht damit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW.

PLANBEGRÜNDUNG**Grundsatz 6.1-2 LEP NRW – Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung"**

„Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.“

Die Regionalplanänderung führt zu einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen. Der zusätzliche Flächenverbrauch wird auf Ebene der Regionalplanung durch die Tauschfläche kompensiert.

Die Stadt Bergheim wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf eine möglichst flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken ist.

Grundsatz 6.1-3 Grundsatz LEP NRW Leitbild – Dezentrale Konzentration

„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“

Bei der Stadt Bergheim handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die Siedlungserweiterung trägt damit zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Gleichzeitig handelt es sich um eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers, sodass auf der örtlichen Ebene eine Konzentration auf die kompakte Siedlungsstruktur stattfindet. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist damit gewährleistet. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.1-4 LEP NRW – Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

„Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.“

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen. Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen

Grundsatz 6.1-5 LEP NRW – Leitbild nachhaltige europäische Stadt

„Die Siedlungsentwicklung soll (...) kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.“

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen

PLANBEGRÜNDUNG

zum Freiraum bilden.“

Die Regionalplanänderung ermöglicht durch den direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten. Es handelt sich im Verhältnis zum Gesamort um eine angemessene Erweiterung.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Aspekte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW – Vorrang der Innenentwicklung

„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.(...)“

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring (gem. § 4 (4) LPlG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken keine adäquaten Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind. Die Stadt Bergstadt wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW zu berücksichtigen hat.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen (...) sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (...) nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Die Stadt Bergstadt wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW – Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische und

PLANBEGRÜNDUNG

soziale Infrastrukturen hat von der Stadt Bergheim auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Grundsatz 6.2-1 LEP NRW – Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

„Die Siedlungsentwicklung (...) soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). (...)“

Der Regionalplan Köln legt derzeit keine "Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" fest. Dennoch handelt es sich bei der geplanten ASB-Erweiterung um eine Ergänzung eines Siedlungsbereichs, der über ein gutes bis befriedigendes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsreinrichtungen verfügt (Infrastrukturhebung im Regierungsbezirk Köln 2014). Unmittelbar westlich des Änderungsbereichs an der Dansweilerstraße / Brauweiler Straße wurde Ende 2011 ein Nahversorgungszentrum mit einem Vollsortimenter, einem Discounter, einer Apotheke und einem Backshop eröffnet. Weitere wichtige Infrastruktureinrichtungen befinden sich in zentraler Lage des Stadtteiles.

Grundsatz 6.2-2 LEP NRW – Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“

Der Stadtteil Glessen verfügt selbst zwar nicht über einen Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs, aber die Stadt Bergheim besitzt mehrere Bahnhaltepunkt der Erft-Bahn. Mit der Buslinie Nr. 962/961 erreicht man in 9 bzw. 11 Minuten die S-Bahn-Haltestelle Frechen-Königsdorf. Von dort ist der Kölner Hauptbahnhof in 17 Minuten zu erreichen.

Grundsatz 6.6-1 LEP NRW – Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

„Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.“

Das bedarfsgerechte und angepasste Angebot von Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sicherzustellen.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW – Freiraumschutz

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs-

PLANBEGRÜNDUNG

und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)“

Durch die Planänderung wird ein Teil des Freiraums in Anspruch genommen. Die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird in seinen Grundzügen nicht beeinträchtigt. Mit Hilfe der angebotenen Tauschfläche wird die Inanspruchnahme ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund ist die Inanspruchnahme aus regionalplanerischer Sicht vertretbar.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums wiederherstellen.

Grundsatz 7.1-3 LEP NRW – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

„Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. (...)“

Durch die Erweiterungsfläche wird ein unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsraum der kleinsten Größenklasse (< 1 km²) tangiert, durch den Flächentausch aber an andere Stelle ausgeglichen, sodass insgesamt dem Grundsatz entsprochen wird.

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. (...)“

Die Neuausweisung von Siedlungsraum betrifft eine Fläche mit Böden, die durch eine sehr hohe Funktionserfüllung gekennzeichnet sind. Durch die Umwandlung der Tauschfläche in Freiraum wird Boden mit der entsprechender Funktionserfüllung an anderer Stelle einer künftigen Inanspruchnahme entzogen. In Bezug auf die Erosionsgefährdung, welche auf Grundlage der vom Geologischen Dienst NRW geführten Karte der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser auf landwirtschaftlichen Flächen nach DIN 19708 bewertet wurde, liegt der Änderungsbereich außerhalb potentiell besonders gefährdeter Bereiche. Weitere Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen bzw. festzusetzen. Der Grundsatz wird berücksichtigt.

Grundsatz 7.5-1 LEP NRW – Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

„Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft (...) als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. (...)“

Die Agrarstruktur wird durch die Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind.

PLANBEGRÜNDUNG

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

„Die (...) von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. (...)“

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Bergheim. Es ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterung an den vorhandenen Siedlungsbereich anschließt. Auf diese Weise kann die vorhandene Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge besser genutzt werden. Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um dem Wohnraumbedarf gerecht zu werden. Allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland nicht hinreichend gedeckt werden.

Falls infolge der Realisierung des Vorhabens Eingriffe nachteilige Wirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild naturschutzrechtlich zu kompensieren sind, sollten vorrangig solche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden die keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beanspruchen.

Ziel 8.1-12 LEP NRW – Erreichbarkeit

„In allen Teilräumen des Landes ist (...) die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten.“

Der zentrale Versorgungsbereich des Stadtteils Glessen (Nahversorgungszentrum) liegt innerhalb eines 500 m Radius der ASB-Erweiterung. Die Erreichbarkeit ist fußläufig wie auch durch die Buslinien Nr. 961/962 gegeben. Der zentrale Versorgungsbereich des Hauptzentrums Bergheim (Innenstadt) und auch das Hauptzentrum des angrenzenden Mittelzentrums Puhlheim ist ebenfalls über die Buslinien angebunden. Das Oberzentrum Köln ist mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in weniger als 30 Minuten erreichbar. Die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche durch den ÖPNV ist damit vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge gegeben. Weitere Einzelheiten sind auf kommunaler Ebene in Abstimmung mit den Aufgabenträgern des ÖPNV zu bestimmen.

4.3 Erfordernisse Regionalplan

Folgende regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln).

PLANBEGRÜNDUNG

Kapitel B.1. Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes

Ziel 1: „Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.“

Ziel 2:“ Siedlungsbereiche dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. Baugebieten in der Bauleitplanung jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. der §§ 1 und 1a BauGB entspricht. Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Kleinteilige schutzwürdige Lebensräume, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen, sind in der nachfolgenden Planung zu beachten.

Ziel 3: „Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.“

Durch die Regionalplanänderung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich die geplante Siedlungsentwicklung auf Flächen vollzieht, die als ASB festgelegt sind. Innerhalb des ASB Glessen befindet sich die Neuausweisung räumlich angrenzend an den Siedlungsschwerpunkt. Die Belange einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne der §§ 1 und 1a BauGB und der Vorrang der Innenentwicklung sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen. Die Regionalplanänderung bereitet weder eine bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen vor, noch trägt sie zur Verfestigung einer Splittersiedlungen bei.

Kapitel D.1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziel 1: „In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. (...)“

Ziel 3: „In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, (...)“

Der Regionalplan Köln stellt im Bereich der Erweiterungsfläche einen AFAB als Vorbehaltsgebiet dar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche und nicht freiraumtypische Zwecke ist in dem durch die übrigen Ziele des Regionalplans gesetzten Rahmen möglich. Die Agrarstruktur wird durch die Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan Köln landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind.

PLANBEGRÜNDUNG

Kapitel E.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Ziel 2: Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden oder konkret geplant sind. (...)

In fußläufiger Entfernung zum Änderungsbereich befindet sich ein Bushaltepunkt der Linie 961 und 962. Mit dem Bus ist der S-Bahn-Haltepunkt Frechen-Königsdorf in 9 bzw. 11 Minuten erreichbar. Von hier aus sind es 17 Minuten bis zum Kölner Hauptbahnhof.

4.4 Zusammenfassung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachten bzw. berücksichtigt.

5. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPlG NRW durchführen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 3 dieser Unterlage aufgeführt.

Der Planentwurf wird zusammen mit der Planbegründung und dem Umweltbericht gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPlG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und im Internet für zwei Monate öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich bei dem Rhein-Erft-Kreis bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht der Regionalplanänderung Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (vgl. Anlage 3 dieser Unterlage) mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird dem Regionalrat berichtet.

Anlage 1 – PLANENTWURF

PLANENTWURF

I. Entwurf Text

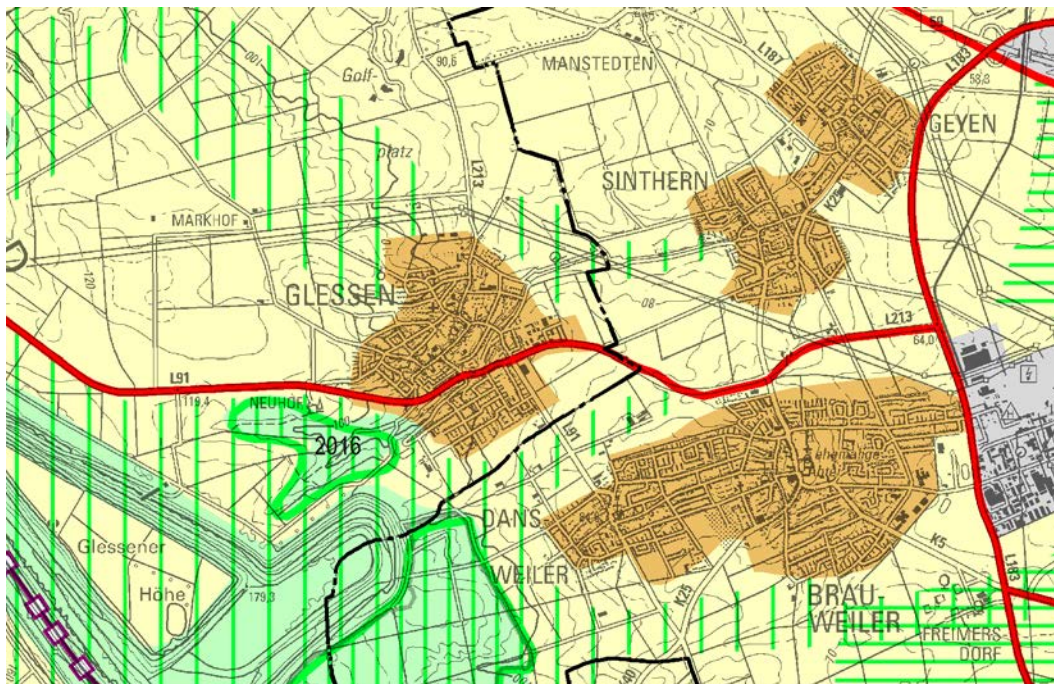
Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln durch die 29. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim – ist nicht erforderlich.

Anlage 1 – PLANENTWURF

II.a Entwurf Zeichnerische Darstellung

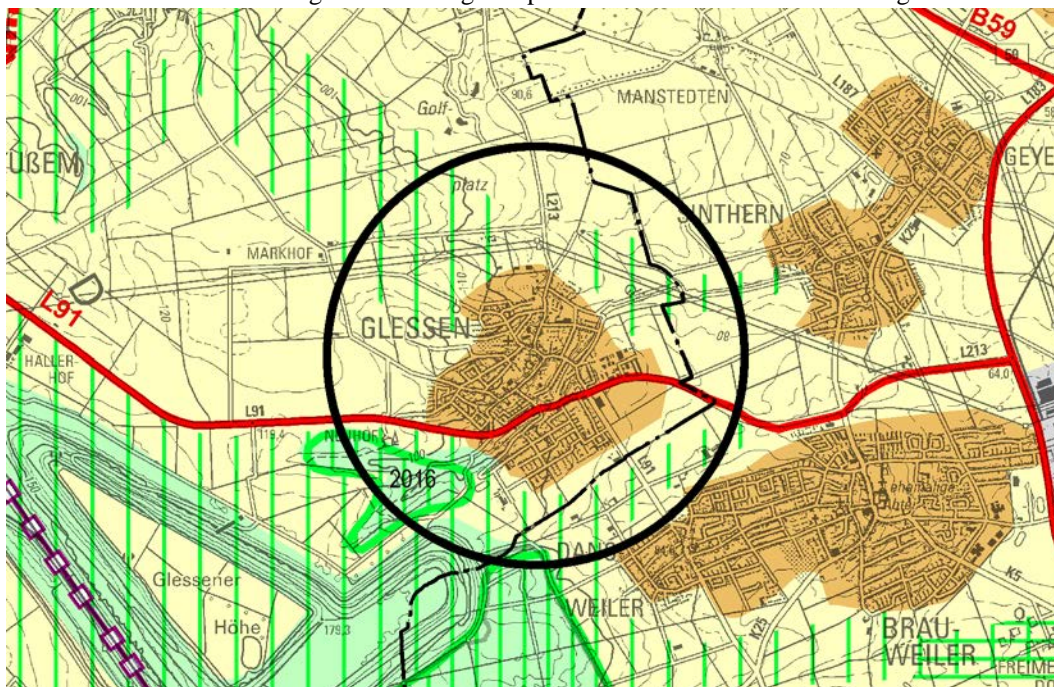
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Blatt 5106



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 29. Planänderung



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

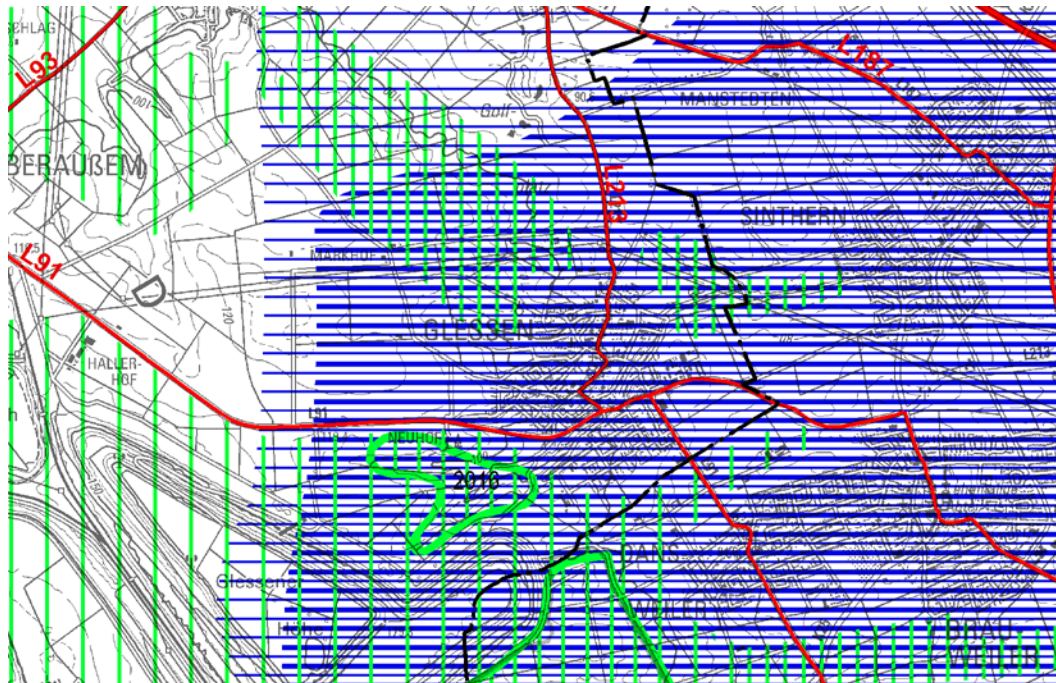
-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche

Anlage 1 – PLANENTWURF

II.b Entwurf Erläuterungskarte

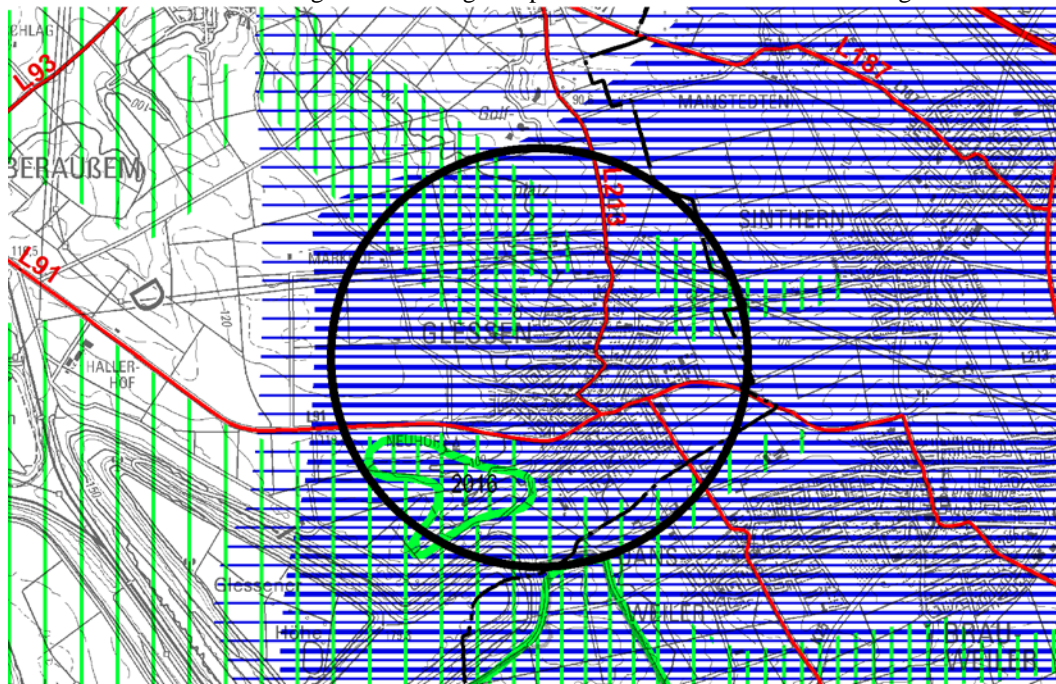
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Blatt 5106



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 29. Planänderung



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende:

||| Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

UMWELTBERICHT**1. Einleitung** (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 1)**1.1 Ablauf und Ziel der Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen im Regionalplanverfahren einbezogen werden.

Gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen. Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans. Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte. Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, festzulegen. Ein Entwurf des vorliegenden Umweltberichts diene als Grundlage für dieses Beteiligungsverfahren, das auch als Scoping bezeichnet wird und im März 2018 durchgeführt wurde.

Nach Durchführung des Scoping wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht abschließend erarbeitet. Der vollständige Umweltbericht stellt eine wesentliche Grundlage für den Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates dar, mit dem das förmliche Regionalplanverfahren eröffnet wird.

1.2 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 1a)**Anlass der Planänderung**

Die Stadt Bergheim hat mit ihrem Schreiben vom 04.12.2017 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW angeregt. Die

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

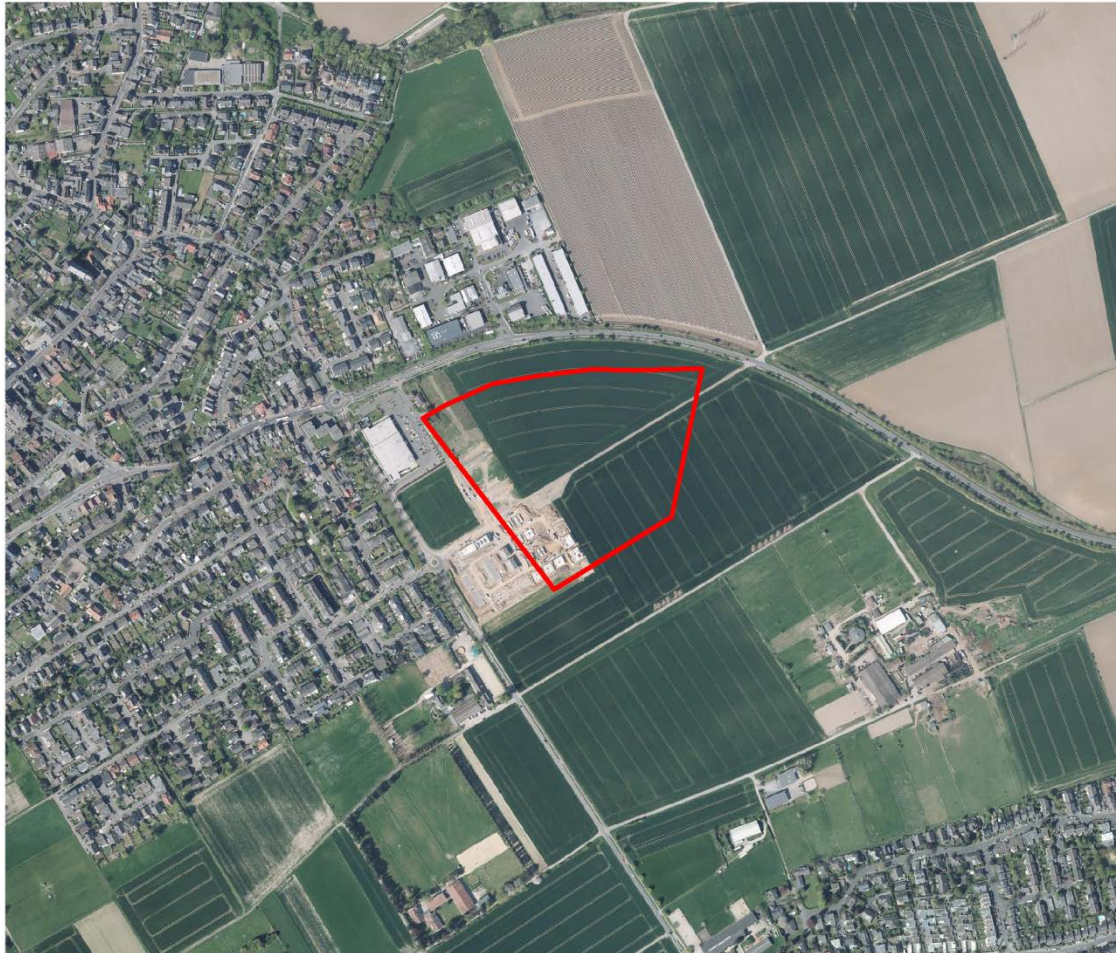
Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Rat der Stadt Bergheim beschlossen (Beschluss vom 27.11.2017; Vorlage-Nr.: 341/2017).

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die Regionalplanungsbehörde, vor dem Hintergrund des landesplanerischen Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, als Voraussetzung für die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens das Einbringen einer zusätzlichen Tauschfläche gefordert. Die Stadt Bergheim wurde über dieses Erfordernis informiert. Mit Beschluss des Ausschusses Planung und Umwelt vom 05.07.2018 (Vorlage-Nr.: 265/2018) ist die Stadt Bergheim der Aufforderung der Regionalplanungsbehörde nachgekommen und hat die ursprüngliche Anregung um eine zusätzliche Tauschfläche im Norden des Stadtteils Glessen ergänzt. In der nächsten Ratssitzung, die für den 17.09.2018 terminiert ist, wird voraussichtlich auch der Stadtrat entsprechend beschließen.

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Bergheim, die Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung im Osten des Stadtteils Glessen zu schaffen und damit die Nachfrage nach Baugrundstücken in den östlichen Stadtteilen der Stadt Bergheim zu befriedigen. Die Stadt Bergheim hat daher das Verfahren zur 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ für eine ca. 9,6 ha große Fläche eingeleitet. Ziel der Planung ist es, die derzeit im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche (W)“ und „Gemischte Baufläche (M)“ zu ändern. Des Weiteren soll eine kleine „Wohnbaufläche (W)“ im Nordwesten des Geltungsbereiches in „Gemischte Baufläche (M)“ geändert werden. Geplant ist eine Mischung aus Mehrfamilienhäusern, Reihenhäuser, Einzel- und Doppelhäusern mit insgesamt ca. 222 Wohneinheiten für ca. 533 Einwohner sowie eine Kindertagesstätte. Die Konzepte werden zurzeit fortgeschrieben.

Die Erweiterungsfläche umfasst im Regionalplan insgesamt eine Fläche von ca. 8 ha. (vgl. Abb. 3).

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 4: Luftbild mit der Erweiterungsfläche des Siedlungsbereiches

Quelle: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de-by-2-0)

Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Bergheim im Stadtteil Glessen. Die für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Fläche liegt im Südosten des Stadtteils und grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper an. Die im Rahmen der Regionalplanänderung vorgeschlagenen Tauschflächen befinden sich im Nordwesten des Stadtteils Glessen („Tauschfläche A“) sowie im Südwesten entlang der L 213 („Tauschfläche B“). (vgl. Abb. 5).

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 5: Lageplan Erweiterungsfläche und Tauschflächen



Der zurzeit rechtskräftige Regionalplan legt für die Erweiterungsfläche “Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)” fest.

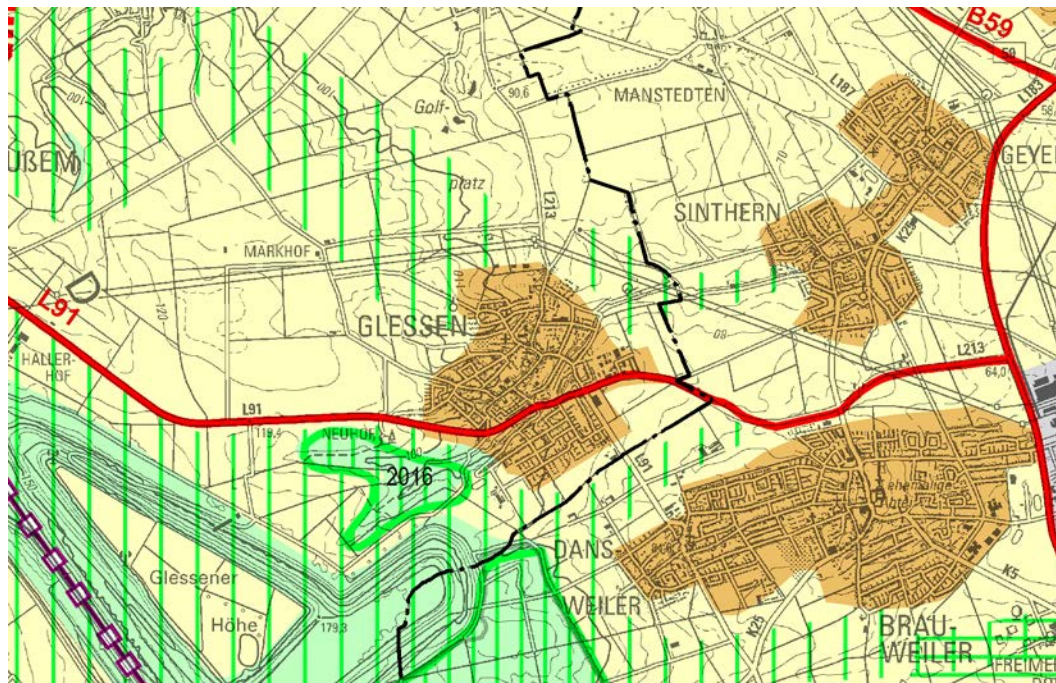
Basierend auf der Anregung der Stadt Bergheim soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden (vgl. Anlage 1 – Planentwurf):

1. Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) für die geplante Erweiterungsfläche.
2. Rücknahme der ASB-Darstellung für die angebotenen Tauschflächen. Die Tauschflächen werden als AFAB und als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

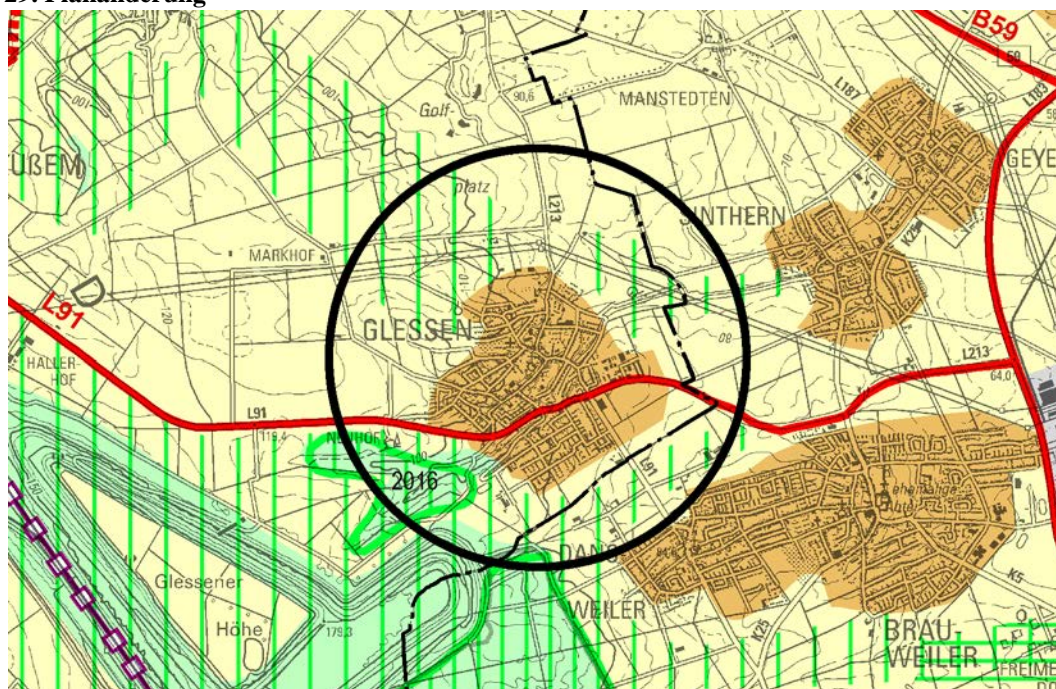
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln

Blatt 5106



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Abbildung 7: Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 29. Planänderung



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Erfordernis der Planänderung**

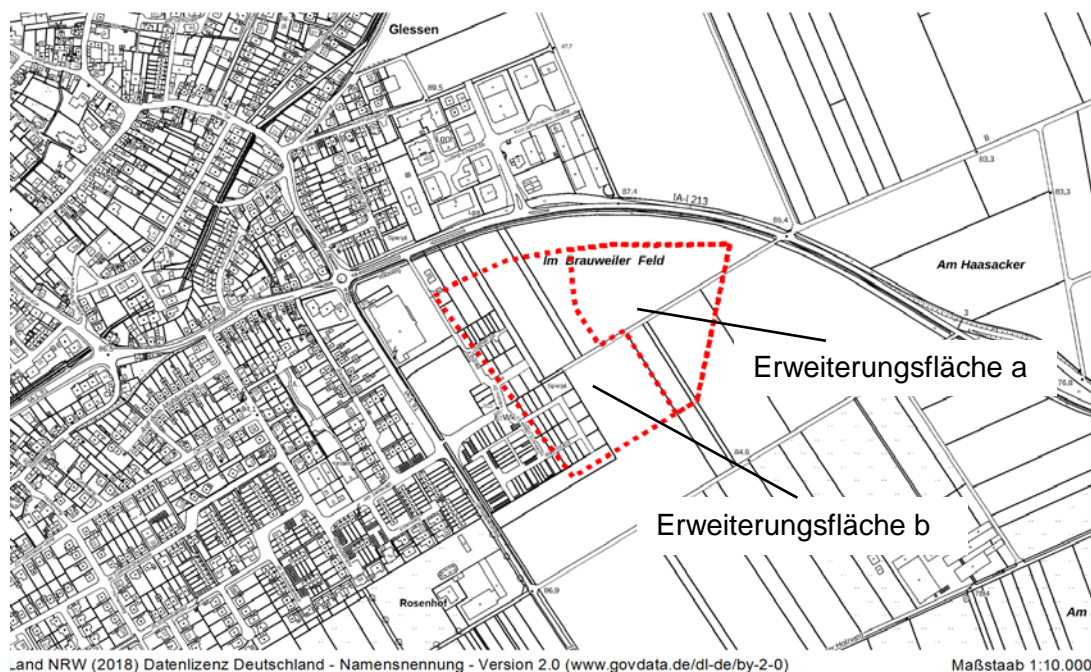
Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Bergheim steht im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplans, der für den Planbereich AFAB darstellt. Um das Vorhaben raumordnungsrechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein ASB festgelegt werden.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt daher auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Rahmen eines Flächentauschs neue Siedlungsflächen festzusetzen und bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehene Bereiche wieder dem Freiraum zuzuführen. Im vorliegenden Änderungsverfahren ist es notwendig die Neuausweisung des geplanten Siedlungsbereichs mit einem Flächentausch zu verbinden, um dem landesplanerischen Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gerecht zu werden.

Für eine ca. 5 ha große Teilfläche („Erweiterungsfläche b“) des insgesamt ca. 8 ha großen Änderungsbereichs wurde bereits im Jahr 2017 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Rahmen des regionalplanerischen Interpretationsspielraums bestätigt. Im Verfahren nach § 34 LPLG NRW wurde damals die Nichtnutzung von ca. 2 ha Siedlungsfläche („Tauschfläche B“) am südwestlichen Rand des Stadtteils Glessen vereinbart. Für diese bereits an die Ziele der Raumordnung angepassten Flächen wird der Regionalplan im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nachträglich angepasst. Für die Realisierung des Gesamtvorhabens und die bauleitplanerische Entwicklung der bisher noch nicht an die Ziele der Raumordnung angepassten ca. 3 ha Erweiterungsfläche („Erweiterungsfläche a“) wird die ca. 3 ha große „Tauschfläche A“ in das Änderungsverfahren eingebracht. (vgl. Abb. 2).

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 8: Erweiterungsfläche

1.3 Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG)

Gegenstand der Umweltprüfung für die vorliegende Regionalplanänderung ist die Gesamtheit der Planfestlegungen die in Kapitel 1.2 des Umweltberichts aufgeführt wurden. Sowohl für die textlichen als auch für die zeichnerischen Ziele und Grundsätze wird im Rahmen des Umweltberichts geprüft, welche Auswirkungen auf die Umwelt auftreten können.

Dazu erfolgt zunächst bezogen auf die einzelnen Umweltgüter eine Beschreibung des derzeitigen Zustands. Dies erfolgt zum einen auf Basis der vorliegenden und in Kapitel 2 des Umweltberichts schutzgutbezogen dargestellten Informations- und Datengrundlagen und zum anderen auf Basis der schutzgutbezogenen Kriterien, die in Kapitel 1.6. des Umweltberichts aus in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Umweltschutzziele abgeleitet werden. Abschließend wird die potentielle Empfindlichkeit der einzelnen Schutzkriterien dargestellt und bewertet um die Wirkungsanalyse und -prognosen der Planfestlegungen ableiten zu können.

Im Rahmen des Scopings wurde der Untersuchungsrahmen einschließlich des Untersuchungsumfanges und des Detaillierungsgrades festgelegt. Die Scopingunterlage (Juni 2018) stellte insoweit einen ersten Entwurf des Umweltberichts dar.

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung umfasst die durch die Regionalplanung betroffene Fläche und die von den möglichen erheblichen Auswirkungen potenziell betroffene Umgebung. Grundsätzlich wird hier von einem maximalem „Wirkungsradius“ von circa 2.000 m ausgegangen.

Da im Rahmen der Regionalplanänderung für die bereits an die Ziele der

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Raumordnung angepasste „Erweiterungsfläche b“ sowie die dazugehörige „Tauschfläche B“ lediglich die Bestandssituation nachvollzogen wird, bezieht sich der Untersuchungsraum primär auf die darüber hinaus gehende „Erweiterungsfläche a“ sowie die „Tauschfläche A“.

In den nachfolgenden Kapiteln variiert der Untersuchungsraum je nach Betroffenheit der Schutzgüter. Während sich bei einzelnen Schutzgütern (z.B. `Schutzgut Fläche, Boden`) die Betroffenheit auf das Änderungsgebiet beschränkt, ist bei anderen Schutzgütern (z.B. `Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit` oder `Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt`) auch darüber hinausgehend zu prüfen, ob potenziell erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands inklusive der Empfindlichkeit des Schutzkriteriums erfolgt die Prognose wie die Planfestlegungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter und -kriterien wirken.

Auf Grundlage der Wirkungsprognose werden ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen erarbeitet, die in den nachgeschalteten Verfahren konkretisiert werden können.

1.4 Wesentliche Datengrundlagen (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 3a, Erster Satzteil)

Die Stadt Bergheim hat ihrer Anregung vom 04.12.2017 zur Änderung des Regionalplanes einen Entwurf einer Planbegründung und einer Scopingunterlage hinzugefügt. Diese Dokumente wurden von der Regionalplanungsbehörde Köln geprüft, ausgewertet und als Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht verwendet.

In Kapitel 2 dieser Unterlage werden vorliegende schutzgutbezogene Daten- und Informationsgrundlagen für die Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustandes aufgeführt. Die im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen dienen als zusätzliche Daten- und Informationsgrundlage und fließen in den vorliegenden Umweltbericht ein.

Weitere Planunterlagen, Gutachten und Datenquellen sind in Kapitel 9 des Umweltberichtes aufgeführt.

1.5 Ziele des Umweltschutzes (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 1b)

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, welche für den Regionalplan von Bedeutung sind, darzustellen. Relevant sind Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen und diese widerzuspiegeln, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Umweltzustands sowie bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen.

Die abgeleiteten Kriterien stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen.

Tabelle 2: Schutzgutbezogene Auflistung der Umweltschutzziele

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<p>Querschnittsorientierte Umweltziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG), • die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), • damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch bergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), • die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), • die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatschG), • die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 3 BNatschG), • die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatschG), • die Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung (§ 1 Abs. 5 BNatschG), • die Erhaltung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich bzw. die Neuschaffung von Freiräumen dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind (§ 1 Abs. 6 BNatschG), • raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern sind einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen 	

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

	<p>hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG und § 1 Abs. 5 BauGB).</p>	
<p>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatschG) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie, BImSchG, ROG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm, Abstandserlass NRW, Schutzbedürftige Nutzung / Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kurorte, -gebiete und Erholungsorte und -gebiete • Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (lärmarme Räume) • Auswirkungen auf die Wohnfunktion
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatschG NRW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW) • Auswirkungen auf (verfahrenskritische) planungsrelevante(r) Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf Biotope, Biotopverbundflächen

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

		und regionale Biotopverbundflächen
Fläche, Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten sowie Verdeutlichung der Risiken (§§ 72-78 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Oberflächengewässer • Auswirkungen auf bestehen und geplante Heilquellen-, Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf den Wasserhaushalt • Auswirkungen auf Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefahrenkart en) • Auswirkungen auf Ziele der EG Wasserrahmenrichtlinie für Oberflächengewässer und deren Erreichung

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

	<p>WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf natur-schutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutz-gebiete) • Auswirkungen auf unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbild-einheiten)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaften

Näheres zu den genannten fachgesetzlichen Regelungen sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der vorgelegten Planung wird bei der in den folgenden Kapiteln enthaltenen Beschreibung des Umweltzustands und der Prognose der Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ausgeführt.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

1.6 Relevante Plangrundlagen**Europäische Schutzgebiete Natura 2000**

Der Änderungsbereich ist kein Bestandteil eines nach FFH- oder EG-Vogelschutz-Richtlinie gemeldeten Natura 2000 Gebietes¹.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in rund 1,5 km südwestlicher Richtung. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet "Königsdorfer Forst" (DE-5006-301), welches aufgrund seiner vielseitigen Waldbestände mit deren zahlreichen Tier- und Pflanzenarten unter Schutz gestellt wurde.

Landes- und Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in NRW im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und in den Regionalplänen festgelegt.

Der Untersuchungsraum ist im LEP NRW als Freiraum und als „Gebiet für den Schutz des Wassers“ dargestellt. Im Regionalplan liegt der Bereich für die Neuausweisung im AFAB.

Bauleitplanung

Im rechtswirksamen FNP ist der Untersuchungsraum als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein kleiner untergeordneter Bereich im Nordwesten ist bereits als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen.

Rechtskräftige Bebauungspläne liegen nicht vor. Lediglich im Südwesten ragt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 220.1 / Glessen „Südöstlich Dansweilerstraße“ ein wenig in den Planänderungsbereich hinein. Nördlich hiervon grenzt der Bebauungsplan Nr. 220 / Glessen „Östlich Dansweiler Straße“ (Stadt Bergheim) an.

Landschaftsplanung und Schutzgebiete**Landschaftsplan**

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Landschaftsplans (LP) Nr. 7 „Rommerskirchener Lößplatte“ (10. Änderung / Rhein-Erft-Kreis). Der LP gibt für den zur Änderung anstehenden Bereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ vor. Am nördlichen Rand der Teilfläche, längs der L 213, ist im LP eine Baumreihe festgesetzt (5.2-112).

Alleenkataster

Die o.g. Baumreihe, eine gemischte, zweireihige Allee, ist unter der Kennung AL-BM-0006 im landesweiten Alleenkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erfasst. Neben Winterlinden finden sich hier

¹ Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Spitz-Ahorne und Eschen. Die Pflanzungen erfolgten im Zuge der Initiative “100 Alleen” ab 2004, die letzten Pflanzmaßnahmen erfolgten 2007. Noch entsprechend gering sind die Kronen und Stammumfänge ausgeprägt.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind für den Planänderungsbereich selbst nicht ausgewiesen.

Das Naturschutzgebiet (NSG) 2.1-1 “Quellgebiet Glessener Bach” (Landschaftsplan (LP) 6) liegt in rund 1 km Entfernung zum Plangebiet. Es dient dem Schutz und der Entwicklung von naturnahen Quellbereichen sowie den umgebenden Waldbereichen mit zahlreichen Tier- und Pflanzenarten.

Die Flächen des FFH-Gebietes “Königsdorfer Forst” sind ebenfalls Teilflächen des gleichnamigen NSG (NSG 2.1-2 des LP 6). Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rund 1 km. Das NSG „Königsdorfer Forst“ wird durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1 (LP 6) “Am Naturschutzgebiet Königsdorfer Forst” abgeschirmt, die Entfernung zum Plangebiet beträgt im Minimum rund 300 m. Neben einer puffernden Funktion für das angrenzende NSG kommt dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) eine Bedeutung zum Schutz und der Entwicklung einer vielseitigen Kulturlandschaft sowie Waldbereichen zu. Diese weisen eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

Zudem befindet sich nördlich des Plangebietes in einem Abstand von rund 400 m das LSG 2.2.10 “Sinthener Bach” (LP 7), mit Quellbereichen, Bachläufen, Grünland und Gehölzbeständen, welche eine Funktion als Korridor von wandernden Arten erfüllt.

Die oben beschriebenen Schutzgebiete überlagern sich zum Teil und sind aufgrund ihrer besonderen bis herausragenden Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem als Verbundflächen ausgewiesen. Die Erweiterungsfläche selbst ist nicht Bestandteil einer Biotop-Verbundfläche.

Geschützte Biotope

Geschützte Flächenbiotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz liegen laut Biotopkataster (LANUV NRW) und bisheriger Geländebegehungen im Planänderungsbereich nicht vor.

Naturpark Rheinland

Der Planänderungsbereich gehört räumlich zum nördlichen Bereich des Naturparks Rheinland und liegt am Rande der Landschaftseinheit „Ville“. Die „Ville“ ist ein bis zu 170 m ü. NN hoher Höhenzug im mittleren Teil des Naturparks zwischen Köln und Bonn. Heute sind durch das Aufschütten von Abraum neue, bis zu 204 m hohe Erhebungen entstanden. Die nun höchste Erhebung der Ville ist die Glessener Höhe. Der Höhenzug ist zu großen Teilen bewaldet und grenzt sich deutlich nach Osten mit einem Hangabfall von 60 bis 100 m zur Kölner Bucht hin ab. Der nördliche Abschnitt der Ville ist als Teil des Rheinischen Braunkohlereviere durch den früheren Braunkohlentagebau und die anschließende Rekultivierung geprägt.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

2. Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Anlage 1 zu § 8
Abs. 1 ROG, Punkt 2a)

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Plans. Die verschiedenen Umweltfaktoren bzw. Schutzgüter sind dabei in ihrer Bedeutung sowie hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen der einzelnen Planfestlegungen zu bewerten. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und beschrieben.

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes beschränkt sich wie oben beschrieben auf die „Erweiterungsfläche a“ und die „Tauschfläche A“. Die anschließende Bewertung der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes bezieht sich in erster Linie auf die Erweiterungsfläche, da durch die im Rahmen der Regionalplanänderung ermöglichte Nutzungsänderung von Freiraum in Siedlungsraum potentiell negative Auswirkungen auf die Umwelt auftreten können. In Bezug auf die Tauschfläche ist hingegen grundsätzlich von einer positiven Wirkung auf die Umwelt auszugehen, da der vorhandene Freiraum einer möglichen Siedlungsflächeninanspruchnahme entzogen wird.

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturraums (NR) „Köln-Bonner Rheinebene“ (NR 551). Die Köln-Bonner Rheinebene ist der Zentralbereich der Niederrheinischen Bucht. Die Landschaftseinheit umfasst den heutigen Rheinstrom samt seiner Auen, die rechtsrheinisch und linkrheinisch gelegenen Niederterrassenfläche sowie die lößbedeckte Mittelterrasse. Der Gesamtbereich ist gering topographisch bewegt. Die Köln-Bonner Rheinebene grenzt im Süden an die „Ville“ (NR 552), im Nordwesten an die „Jülicher Börde“ (NR 554), im Norden an die „Mittlere Niederrheinebene“ (NR 575), im Osten an die „Bergische Heideterrasse“ (NR 550) und jeweils im Südosten und Südwesten an das „Untere Mittelrheingebiet“ (NR 292).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der „Linksrheinischen Mittelterrassenplatte“ (NR 55102). Die linksrheinische Mittelterrassenplatte wird aus der Flussterrassentreppe der Kölner Bucht gebildet. Von der Kante zur Rheinaue bis zum West-Rand an den Aufstieg zur Ville bewegt sich die Landschaft von 40 bis über 90 m ü. NN.

2.2 Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung**`Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit`**

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für das `Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit` sind die Bereitstellung von Flächen für Erholung und landschaftsorientierte Erholung zum einen und zum anderen gesunde

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Wohnverhältnisse mit sauberem Trinkwasser, sauberer Luft, unbelastetem Klima und Lärmfreiheit. Konkretisiert wird die Zielsetzung „Wahrung des menschlichen Lebens, Gesundheit und des Wohlbefindens“ mit den Schutzkriterien „Wohnnutzung“ und „Erholung“.

Der menschlichen Erholung dienlich sind die vom LANUV NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“. Lärm wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden, so dass für das Schutzkriterium „Erholen“ auf Ebene der Regionalplanung die lärmarmen Räume mit herausragender Bedeutung herangezogen werden. Diese umfassen unzerschnittene Räume, die zum Teil bis zu 50.000 km² groß sind und einen Lärmwert kleiner als 45 db(A) aufweisen. Dieser Lärmwert wird vom LANUV NRW als Schwelle für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des `Schutzguts Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit` sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 3: Daten- und Informationsgrundlagen für das `Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit`

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
• Auswirkungen auf die Erholungsorte	• LANUV NRW, Lärmarme naturbezogene Erholungsräume (Fachbeitrag)
• Auswirkungen auf die Wohnfunktion	• Vorranggebiet Allgemeiner Siedlungsbereich (Regionalplan Köln) • Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete • Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM)

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Die Schutzkriterien „Wohnnutzung“ und „Erholung“ erfordern eine großräumige Betrachtung, so dass der Untersuchungsraum größer gefasst wird.

In Bezug auf das Schutzkriterium „Wohnnutzung“ stellt sich der Umweltzustand wie folgt dar: Westlich und nördlich der Erweiterungsfläche legt der Regionalplan einen ASB fest. In westliche Richtung befindet sich angrenzend an den Änderungsbereich die nächste Wohnbebauung. Nördlich der Landstraße L 213/91 befindet sich zudem eine gewerbliche Nutzung, sodass eine gewisse Vorbelastung durch gewerbliche und verkehrliche Immissionen besteht.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

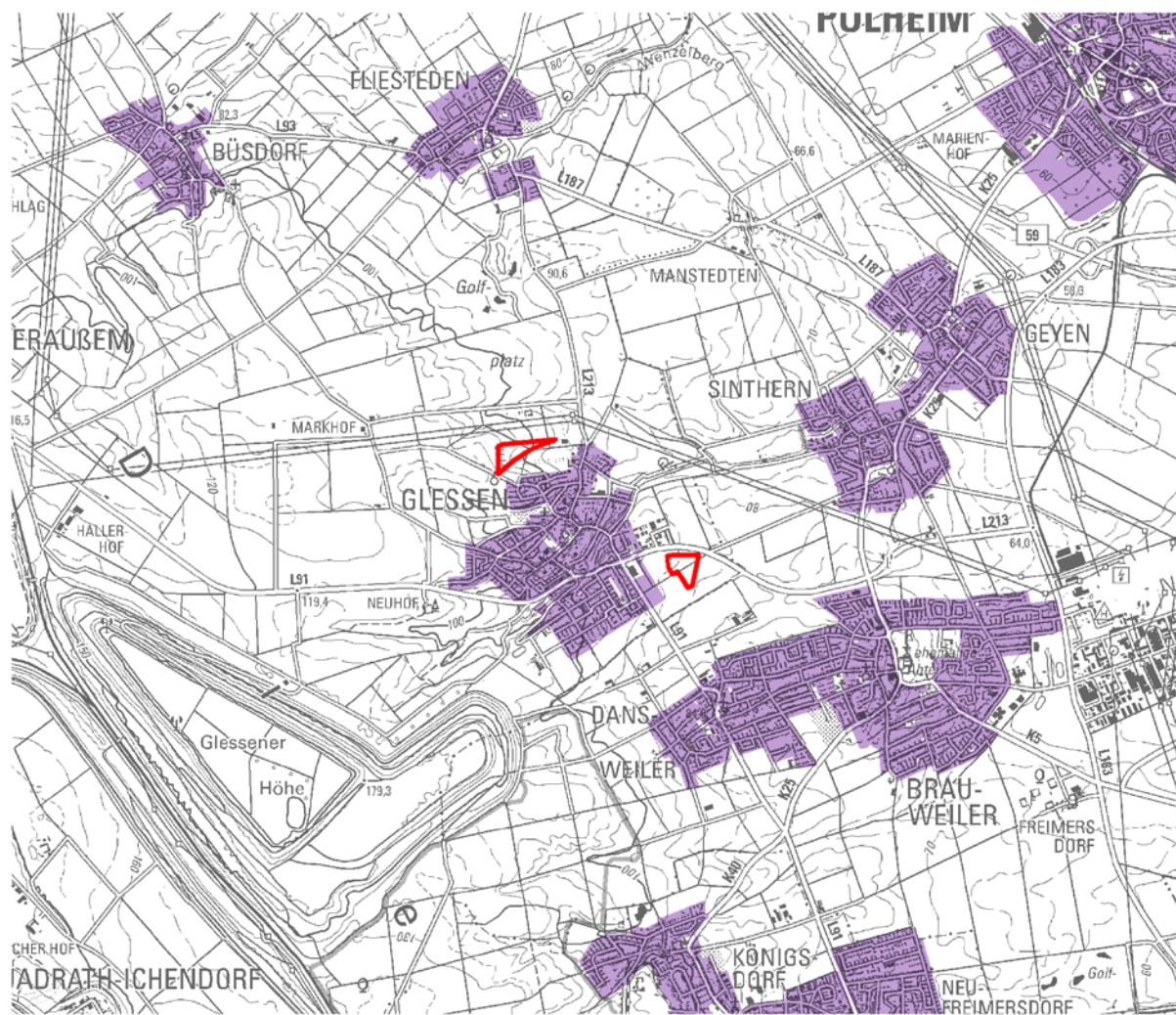
Die Tauschfläche ist momentan als Siedlungsbereich vorgesehen, wird aber landwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich hier mit einigem Abstand in südöstlicher Richtung.

In Bezug auf das Schutzkriterium „Erholung“ ist der Zustand wie folgt zu beschreiben: Die siedlungsnahen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Erweiterungsfläche selbst und südlich angrenzend leisten mit ihren Wirtschaftswegen und straßenbegleitenden Fuß- und Radwegen einen Beitrag zum kleinräumigen Naherholungsangebot (siedlungsnaher Spaziergänge, Hundeausläufe). Ausgewiesene Parkplätze oder Spazierwege sind im Umfeld nicht vorhanden. Gleiches gilt für qualifizierte Radwege oder sonstige Erholungseinrichtungen sind in der Erweiterungsfläche. Ebenso wie die Erweiterungsfläche dient auch die Tauschfläche der kleinräumigen Naherholung. Darüber hinaus grenzt nördlich der Tauschfläche der sogenannte „Glessener Mühlenhof“, der als Erholungs- und Tourismuseinrichtung genutzt wird, an.

Insgesamt dient der Untersuchungsraum nach Klassifizierung der LANUV NRW jedoch nicht als regionalbedeutsamer lärmarmen naturbezogener Naherholungsraum.

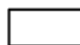





Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 9: 'Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit'



Quelle: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de-by-2-0)

Legende

-  Gemeindegrenze
-  Änderungsbereich
-  Wohngebiete (FNP-Darstellung W und M)
- Lärmarme naturbezogene Erholungsräume (LANUV)**
-  Erholungsraum mit herausragender Bedeutung >50 km²
-  Erholungsraum mit herausragender Bedeutung 25-50 km²
-  Erholungsraum mit herausragender Bedeutung, Ballungsräume 15-25 km²

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien „Wohnen“ und „Erholen“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Lärm,
- Luftschadstoffe,
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen,
- Veränderung des Landschaftsbildes,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Wohnen“ wird im Plangebiet als mittel bis hoch eingeschätzt. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Erholung“ wird als gering bis mittel eingeschätzt, da der Raum nur eingeschränkt für eine landschaftsorientierte regionalbedeutsame Erholung nutzbar ist.

‘Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt’

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für das ‘Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt’ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen.

Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des ‘Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt’ sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 4: Datengrundlagen für das ‘Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt’

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Bereiche: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand: 04.08.2017)

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand: 04.08.2017)
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Verfahrensrelevante Planungsrelevante Arten und Planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand: 04.08.2017) • LANUV NRW, Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ • Bereich des Bebauungsplan Nr. 275/Glessen „Östl. Entwicklung Glessen: Artenschutzgutachtens (ISR, Juli 2016)

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Schutzwürdige Bereiche

Weder innerhalb der Erweiterungsfläche noch im Bereich der Tauschfläche befinden sich Schutzausweisungen als Natura-2000-Gebiet², Biosphärenreservat, NSG, gesetzlich geschütztes oder schutzwürdiges Biotop.

Im erweiterten Untersuchungsraum befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet in rund 1,5 km zur Erweiterungsfläche in südwestlicher Richtung. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet “Königsdorfer Forst” (DE-5006-301), welches aufgrund seiner vielseitigen Waldbestände mit zahlreichen Tier- und Pflanzenarten unter Schutz gestellt wurde.

Das NSG 2.1-1 “Quellgebiet Glessener Bach” (LP 6) liegt in rund 1 km Entfernung zur Erweiterungsfläche. Es dient dem Schutz und der Entwicklung von naturnahen Quellbereichen sowie den umgebenden Waldbereichen mit zahlreichen Tier- und Pflanzenarten.

Die Flächen des FFH-Gebietes „Königsdorfer Forst“ sind ebenfalls Teilflächen des gleichnamigen NSG (NSG 2.1-2 des LP 6). Die Entfernung zum Erweiterungsgebiet beträgt rund 1,5 km.

Das Wildnisgebiet „Königsdorfer Forst“ befindet sich südlich der Erweiterungsfläche in einem Abstand von ca. 2 km Entfernung. Beim „Königsdorfer Forst“ handelt es sich um den ausgedehntesten Restbestand der Villedäler im weitgehend vom Bergbau überprägten Nordteil dieses Höhenzuges. Daraus resultiert die besondere Bedeutung der hier auf gewachsenem Boden vorkommenden Waldmeister-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und bodensauren Eichenwälder.

² Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Biotoptypen und Biotopverbundflächen**

Die Biotopverbundflächen sind Hauptbestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege.³ Als Fachkonzept sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen. Der Biotopverbund trägt zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei und ist damit auch ein Kernstück für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.⁴

Die Erweiterungsfläche selbst befindet sich nicht in einer vom LANUV NRW identifizierten Biotopverbundfläche. Die nächstgelegenen Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (VB-K-5006-102; VB-K-5006-101) liegen in ca. 1 km Entfernung in westlicher bzw. südwestlicher Richtung. Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung befinden sich zum einen in westlicher Richtung (VB-K-5006-001) im Abstand von über 1 km und zum anderen in nördlicher Richtung (VB-K-5006-002) im Abstand von ca. 500 m.

Die Tauschfläche liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-K-5006-002). Bestehende Schutzziele sind hier der Erhalt der Gräben und begleitender Strukturelemente, der Erhalt und die Optimierung der Stillgewässer, der Erhalt und die Optimierung eines stellenweise feuchten Feldgehölzes sowie die Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft.

Planungsrelevante / verfahrenskritische Vorkommen

Im Rahmen eines Artenschutzgutachtens zum beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 275/Glessen „Östl. Entwicklung Glessen“⁵ wurden die Artengruppen Vögel und Säugetiere (mit Schwerpunkt Fledermäuse und Feldhamster) in der Erweiterungsfläche genauer untersucht.

Auf Grund des Gebietscharakters ist das Plangebiet nicht als Amphibien- und Reptilien-Habitat geeignet. Mit der Feldlerche wurde für das Plangebiet eine planungsrelevante Art nachgewiesen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit zwei Paaren auf der Erweiterungsfläche brütet. Zudem dient der Planänderungsbereich als Jagdrevier von Greifvögeln. Nicht auszuschließen ist, dass das Plangebiet ferner eine Funktion als Jagdrevier von Fledermäusen erfüllt. Anhand der Kartierungsergebnisse konnte festgestellt werden, dass bedingt durch die intensive Nutzung (Landwirtschaft / Acker) und die wenigen Biotopstrukturen das Plangebiet eine geringe Arten- und Strukturvielfalt aufweist. Dem entsprechend wurde auch ein geringes Tierarteninventar

³ Basis des Biotopverbundsystems § 8 und 21 BNatschG und § 8 und 35 LNatschG NRW

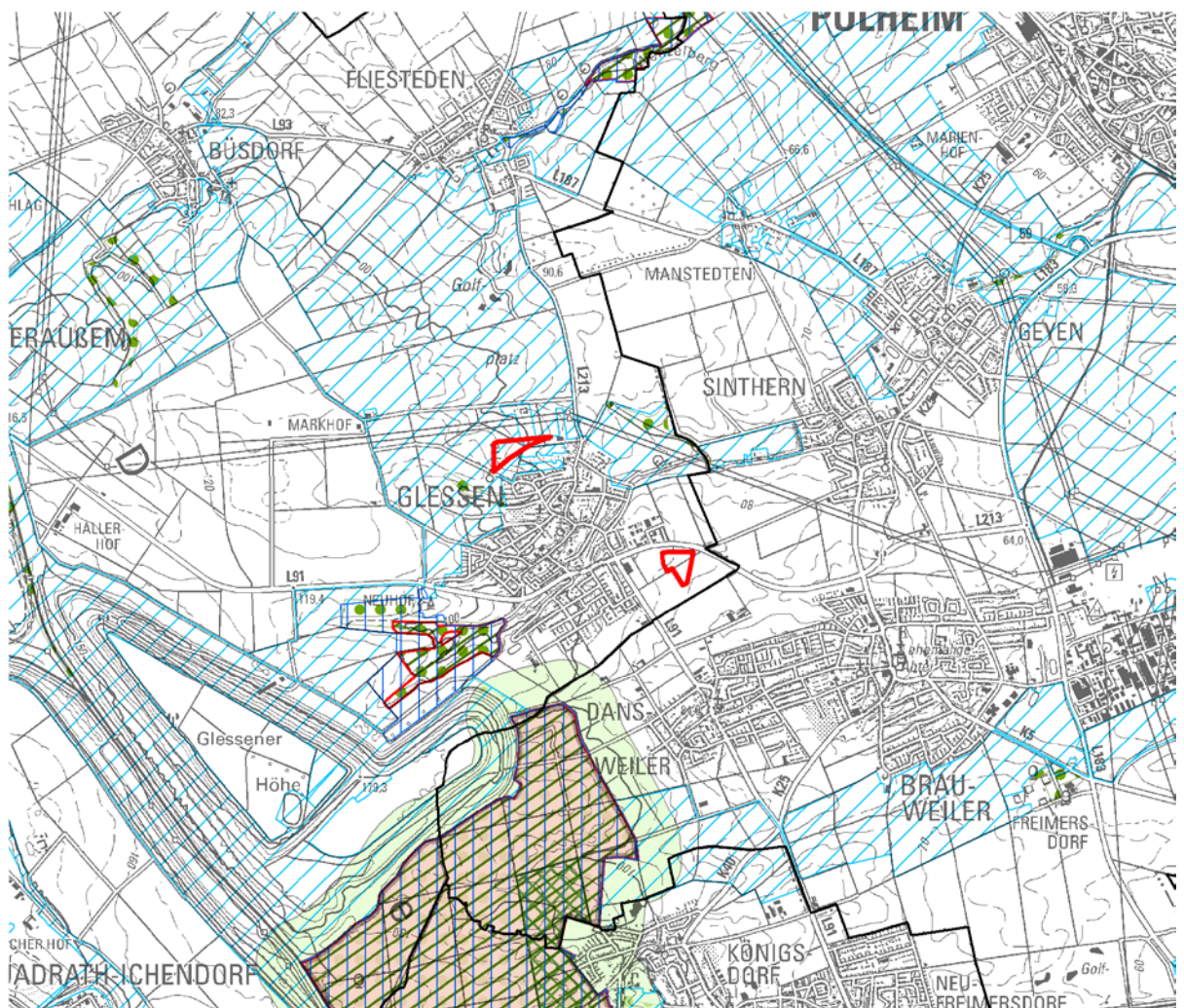
⁴ https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund_in_nrw/

⁵ (ISR, Juli 2016)

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

im Plangebiet festgestellt. In den bestehenden Gehölzstrukturen (Bäume, Kleingehölze, Rasenbiotope) konnten mittels visueller und akustischer Prüfung keine Altnester, Baumhöhlen oder Revieranzeichen planungsrelevanter Arten ausfindig gemacht werden. Vorkommen der sogenannten Allerweltsarten der Avifauna sowie ihrer Neststandorte wurden allerdings im Plangebiet nachgewiesen.

Abbildung 10: 'Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt'



Quelle: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de.by-2-0)

Legende

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| Gemeindegrenze | Schutzgebiete |
| Änderungsbereich | Naturschutzgebiete |
| Biotopverbundflächen (LANUV) | FFH-Gebiete |
| besondere Bedeutung | FFH Gebiete plus 300m Puffer |
| herausragende Bedeutung | Wildnisgebiete |
| | Schutzwürdige Biotope > = 1ha |

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Empfindlichkeit des Schutzguts**

Die Schutzkriterien „Schutzwürde Bereiche“, „Biotopverbundflächen“ und „Planungsrelevante / verfahrenskritische Vorkommen“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung bzw. Habitatverkleinerung,
- Flächeninanspruchnahme,
- Zerschneidung, Barrierewirkung und Unterbrechung von Wechselbeziehungen,
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt),
- Störeffekte (Lärm und visuelle Störreize).

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Schutzwürdige Bereiche“ wird im Plangebiet als gering eingeschätzt, da diese in der Erweiterungsfläche nicht vorhanden sind und ein erheblicher Abstand zu den vorhandenen naturschutzrechtlich geschützten Bereichen besteht. Die Empfindlichkeit in Bezug auf das Schutzkriterium „Biotope und Biotopverbundflächen“ wird ebenfalls als gering eingeschätzt, da regionalbedeutsame Biotopverbundflächen außerhalb der Erweiterungsfläche liegen. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der „Planungsrelevante/verfahrenskritische Vorkommen“ wird als mittel bis hoch eingeschätzt, da in der Erweiterungsfläche das Vorkommen planungsrelevanter Arten nachgewiesen wurde.

`Schutzgut Fläche, Boden´

Im Vordergrund des `Schutzgutes Fläche, Boden´ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der vorgenannten schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (LEP NRW, Grundsatz 6.1-2) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des `Schutzgutes Fläche, Boden´ zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Das `Schutzgut Fläche, Boden´ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden konkret auf Grundlage des „Fachbeitrags Bodenschutz“ (3. Auflage vom Geologischen Dienst NRW) berücksichtigt. Auf Grundlage der flächendeckenden Bodenkarte von

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

NRW 1:50.000, BK50, werden alle Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung je Funktion in zwei Stufen bewertet: hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung.

Die Kriterien der Schutzwürdigkeit sind:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (regionale Besonderheit)
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion `Hohes Biotopentwicklungspotential`
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion `Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit`

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des `Schutzguts Fläche, Boden` ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Tabelle 5: Datengrundlagen für das `Schutzgut Fläche, Boden`

Schutzkriterium	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdigen Böden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenkarte 3. Auflage, Geologische Dienst NRW, 2016
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM)

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

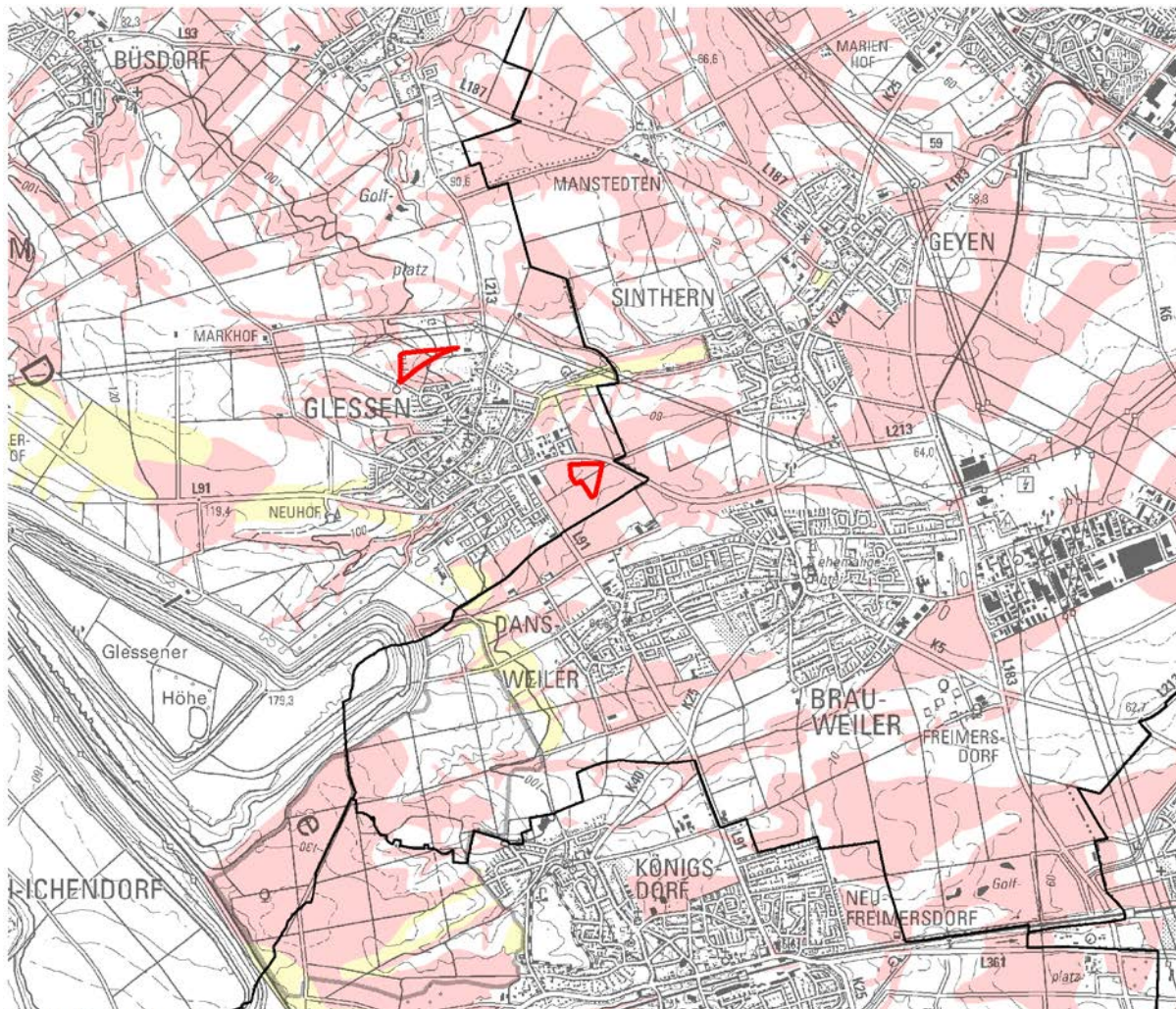
Die Erweiterungsfläche ist in erster Linie durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehenden Dünge- und Pestizideinträge geprägt. Auf den Niederterrassenflächen beiderseits des Rheins liegen anlehmige Sand- bis Lehmböden mit (Para-)Braunerden. In der Erweiterungsfläche liegen Ackerböden (hauptsächlich Parabraunerde) vor, die wegen ihrer hohen Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung zu bewerten sind und damit in die höchste Schutzkategorie fallen. Im Bereich der Tauschfläche befinden sich zum großen Teil ebenfalls Böden der höchsten Schutzkategorie mit einer sehr hohen Funktionserfüllung.

Innerhalb des Planbereiches befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlasten und / oder schädlichen Bodenverunreinigungen.

Weder die Erweiterungsfläche noch die Tauschfläche ist baulich genutzt, sodass zum aktuellen Zeitpunkt keine Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung vorliegt. Im Bereich der Tauschfläche ist aus regionalplanerische Sicht eine bauleitplanerische Inanspruchnahme jedoch jederzeit möglich.



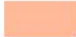

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 11: `Schutzgut Fläche, Boden`



Quelle: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de-by-2.0)

Legende

-  Gemeindegrenze
-  Änderungsbereich
- Schutzwürdige Böden**
-  sehr hohe Funktionserfüllung
-  hohe Funktionserfüllung

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien der „Schutzwürdigen Bodenfunktionen“ sowie der „Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

- Verdichtung,
- Umlagerung,
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes,
- Erosion,
- Schadstoffeintrag,
- Inanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „Schutzwürdige Böden“ sowie „Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung“ sind als mittel bis hoch einzuschätzen, da es sich bei den Ackerflächen in der Erweiterungsfläche um Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung handelt und somit eine direkte Betroffenheit vorliegt.

‘Schutzgut Wasser’

Im Vordergrund des ‘Schutzgutes Wasser’ stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu berücksichtigenden Schutzkriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasser und Hydrologie sowie Wasserhaushalt mit den festgesetzte sowie geplante Wasserschutzgebiete und gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des ‘Schutzguts Wasser’ ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Tabelle 6: Datengrundlagen für das ‘Schutzgut Wasser’

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Oberflächengewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • Geodatenserver des MUNLV: http://www.flussgebiete.nrw.de/ Stand: 21.09.2009; Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierung Köln, Überschwemmungsgebiete, 2014
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierung Köln, Festgesetzte Wasserschutzgebiete im Dienstbezirk der Bezirksregierung Köln, Stand 30.06.2008, Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung**

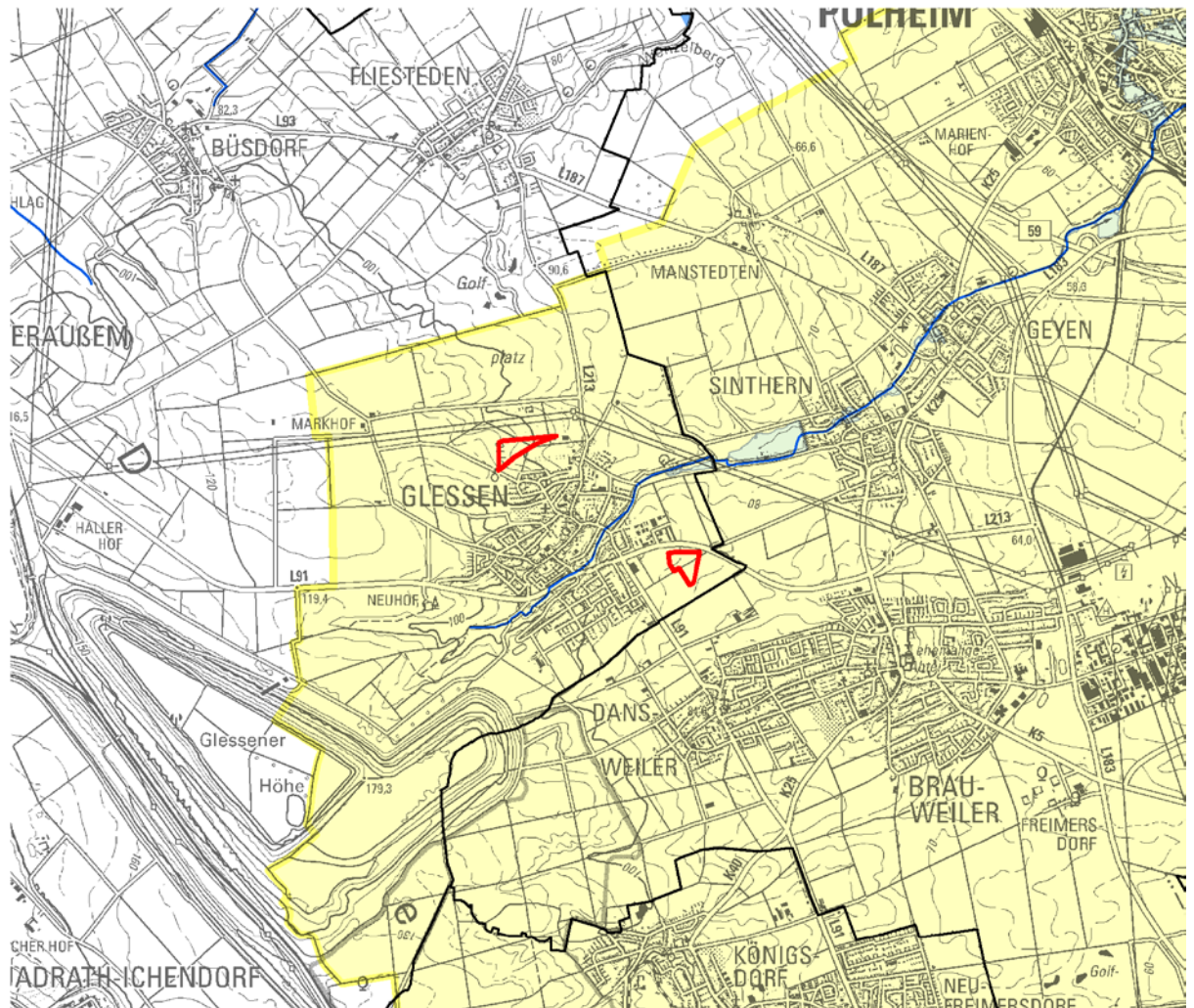
Weder im Bereich der Erweiterungs- noch im Bereich Tauschfläche sind Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich der Erweiterungsfläche befindet sich in einem Abstand von ca. 500 m der Pulheimer Bach sowie ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Pulheimer Bach“. Für den gesamten Untersuchungsraum ist eine Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Weiler“ festgelegt.⁶

Es ist nicht auszuschließen, dass der Planbereich im Einflussbereich der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus (Grundwasserabsenkung) liegt. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

⁶ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG (Wasserschutzgebietsverordnung Weiler) vom 21. Oktober 1991






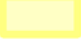
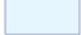
Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 12: 'Schutzgut Wasser'



Quelle: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de-by-2-0)

Legende

 Gemeindegrenze	 Zone I
 Änderungsbereich	 Zone II
 Oberflächengewässer	 Zone III
 Festgesetztes ÜSG	

Geplante Wasserschutzgebiete

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien „Oberflächenwasser“, „Überschwemmungsgebiete“ und „Wasserschutzgebiete“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Grundwasser- oder Fließgewässerdynamik,
- Ansnitt von Grundwasserleitern,
- Schadstoffbelastung,

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

- Veränderung der Wassertemperatur,
- Verlegung, Ausbau, Verbau, Verrohrung, Stauung,
- Veränderung des Retentionsraumes und / oder der Retentionsfunktion,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „Oberflächenwasser“ und „Überschwemmungsgebiete“ wird als gering eingestuft, da keine Betroffenheit zu erkennen ist. Für das Schutzkriterium „Wasserschutzgebiete“ liegt eine mittel bis hohe Empfindlichkeit vor.

Schutzgut `Luft, Klima´

Im Vordergrund des `Schutzgutes Luft, Klima´ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Reinluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der lokalklimatischen regenerations- und Austauschfunktionen.

Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das regionale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Naturräumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das regionale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist.

Die Klimatopkarte NRW 2017 zeigt für welche Gebiete besonders während sommerliche Hitzesituationen aufgrund der städtischen Wärmeinselproblematik eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Diese meist naturnahen Klimatope besitzen eine hohe klimaökologische Funktionalität und dienen als Ausgleichsflächen für thermisch belastete Gebiete.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlagen für die Ermittlung des aktuellen Zustands des `Schutzguts Luft, Klima´ sind folgenden vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 7: Datengrundlagen für das `Schutzgut Luft, Klima´

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Luftreinhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Daten- und Informationsgrundlage auf Ebene der Regionalplanung vorhanden nur für den südlichen Bereich:
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Klimatope/ klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, Karte der Klimatope Regierungsbezirk Köln, Dez 2016⁷

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

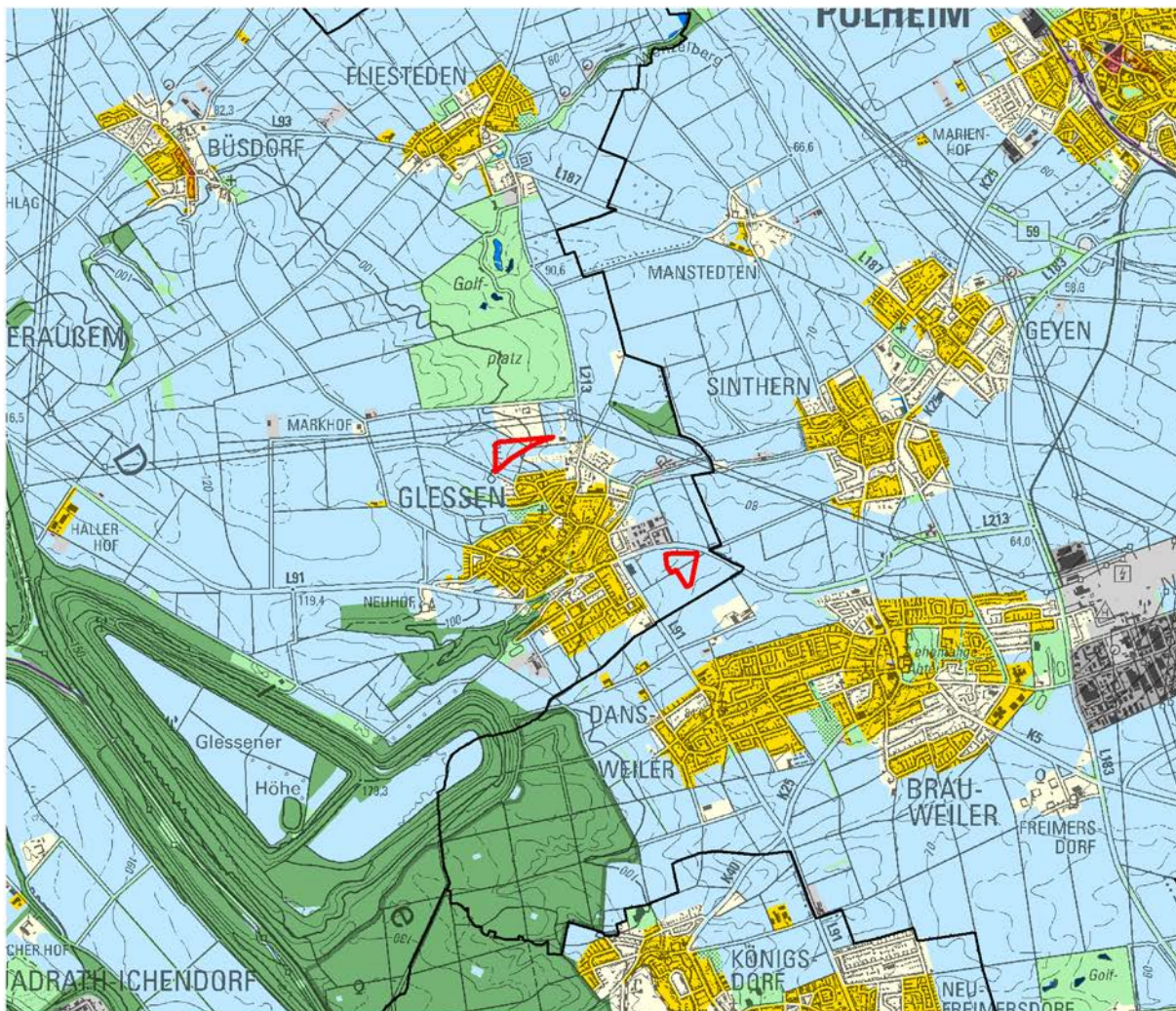
Der Untersuchungsraum gehört großklimatisch zum nordwestdeutschen Klimabereich, der im Übergangsbereich zwischen ozeanisch und kontinental geprägtem Klima mit milden, feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern liegt. Die Lufttemperaturen betragen im Januar ca. 1,5 bis 2,0 °C (im Mittel). Für den Juli sind es 17,0 bis 18,0 °C (im Mittel). Im langjährigen Mittel fällt eine jährliche Niederschlagsmenge von im Durchschnitt 700 mm. Juli und August sind die niederschlagsreichsten Monate mit jeweils ca. 85 mm. Vorherrschende Windrichtung ist im Sommer Nordwest und im Winter Südwest.

Die Klimatopkarte NRW 2017 (vgl. Abb. 13) stellt für die Erweiterungsfläche und die Tauschfläche Freilandklima dar. Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Bereich der Erweiterungsfläche stellen klimatische Ausgleichsräume (Frisch- und Kaltluftproduktion) dar. Aufgrund der Reliefenergie besteht jedoch nur ein mittlerer Siedlungsbezug. Die Gehölzsäume in der Peripherie besitzen lediglich eine geringe lufthygienische Ausgleichsfunktion. Durch die bestehenden Verkehrsstrukturen der Dansweilerstraße (L 91) sowie der Brauweilerstraße (L 213) wirken bereits heute Luftschadstoffemissionen auf das Plangebiet ein.

⁷ https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 13: 'Schutzgut Luft, Klima'



Quelle: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de-by-2-0)

Legende

- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

Klimatope (LANUV)

- | | |
|--|---|
| Gewässer-, Seenklima | Stadtklima |
| Freilandklima | Innenstadtklima |
| Waldklima | Gewerbe-, Industrieklima (offen) |
| Klima innerstädt. Grünflächen | Gewerbe-, Industrieklima (dicht) |
| Vorstadtklima | Bahnverkehr |
| Stadtrandklima | Straßenverkehr |

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Die Schutzkriterien „Reinhaltung der Luft“ und „Klimatope“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen,
- Zerschneidung von Kaltluftammel- und Kaltluftentstehungsgebieten,
- Schadstoff- und Staubbelastung.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „Reinhaltung der Luft“ und „Klimatope“ ist im Hinblick auf die geplante Regionalplanänderung als gering einzuschätzen, da das Bestandsklima nach der derzeitigen Daten- und Informationslage keine regionalbedeutsamen Regenerations- und Austauschfunktionen übernimmt.

‘Schutzgut Landschaft’

Im Vordergrund des ‘Schutzgutes Landschaft’ stehen Aspekte des „Landschaftsbilds“ sowie des „Landschaftsraums“. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurden und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellen⁸.

Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und weitestgehend dem Ausschluss von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit der Landschaft sind in der Regel durch Gebietskategorien als Naturpark, als LSG geschützt. Eine weitere Kategorie für das ‘Schutzgut Landschaft’ stellen die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) des LANUV NRW dar.

Die UZVR⁹ sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar. Da regionalplanerische Festlegungen zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen der UZVR führen können, werden jene im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Durch LSG und Naturparke sind großräumige Naturräume und Landschaftsbereiche geschützt, die nicht zwangsläufig durch regionalplanerische Festlegungen erheblich

⁸ Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV, 2016

⁹ <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/ergebnisse>

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

negativ beeinträchtigt werden. Konkrete bauliche Auswirkungen können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene gesteuert und erheblichen Auswirkungen entgegengewirkt werden. Die Betroffenheit eines LSG oder Naturparks werden als Informationsgrundlagen für weitere Plan- und Zulassungsverfahren aufgezeigt. Äquivalent dazu wird mit den Informationen zu geschützten Landschaftsbestandteilen (gLB) im Umweltbericht verfahren. Durch gLB sind kleinräumige Landschaftsbereiche und -strukturen geschützt, die nicht zwangsläufig durch Festlegungen auf regionalplanerische Ebene negativ beeinträchtigt werden.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des `Schutzguts Landschaft` sind folgende vorliegende Datengrundlagen:

Tabelle 8: Datengrundlagen für das `Schutzgut Landschaft`

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, Teilbeitrag des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, April 2017
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen Unzerschnittene verkehrsarme Räume 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW, Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW10
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Bereiche des Landschaftsschutz (Naturparke und Landschaftsschutzgebiete) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, Landschaftsplanung¹¹

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Erscheinungsbild der Erweiterungsfläche wird einerseits durch die vorhandenen Siedlungsränder Bergheim-Glessen und Bergheim-Brauweiler sowie die angrenzenden gewerblichen und verkehrlichen Infrastrukturen, andererseits durch die im Änderungsbereich eher strukturarmen Landwirtschaftsflächen geprägt. Die weiten Ackerschläge sind relativ strukturlos ausgeprägt, nur vereinzelt gliedern Baumreihen, Einzelbäume, Feldhecken oder andere Gehölztypen die Landschaft. So ergeben sich weite Blickbeziehungen. Gleiches gilt für das Erscheinungsbild der Tauschfläche.

Eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender oder besonderer Bedeutung liegt im Untersuchungsraum nicht vor. Die Erweiterungsfläche liegt in der bezogen auf die Wertigkeit als gering / sehr gering bewerteten Landschaftsbildeinheit LBE-II-003-A1.

¹⁰ https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

¹¹ https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Die im Westen und Süden von Glessen unmittelbar an diese Einheit anschließenden Landschaftsbildeinheiten - LBE-II-014-O1 und LBE-II-014-W - haben die Wertstufen gering / sehr gering bzw. mittel.

Der gesamte Untersuchungsbereich gehört räumlich zum nördlichen Gebiet des Naturparks Rheinland und liegt am Rande der Landschaftseinheit „Ville“. Die „Ville“ ist ein bis zu 170 m.ü. N.N. hoher Höhenzug im mittleren Teil des Naturparks zwischen Köln und Bonn. Heute sind durch das Aufschütten von Abraum neue, bis zu 204 m hohe Erhebungen entstanden. Die höchste Erhebung der „Ville“ ist die Glessener Höhe. Die Halde ist zu großen Teilen bewaldet und grenzt sich deutlich nach Osten mit einem Hangabfall von 60 bis 100 m zur Kölner Bucht hin ab. Der nördliche Abschnitt der „Ville“ ist als Teil des Rheinischen Braunkohlereviere durch den früheren Braunkohlentagebau und die anschließende Rekultivierung geprägt.

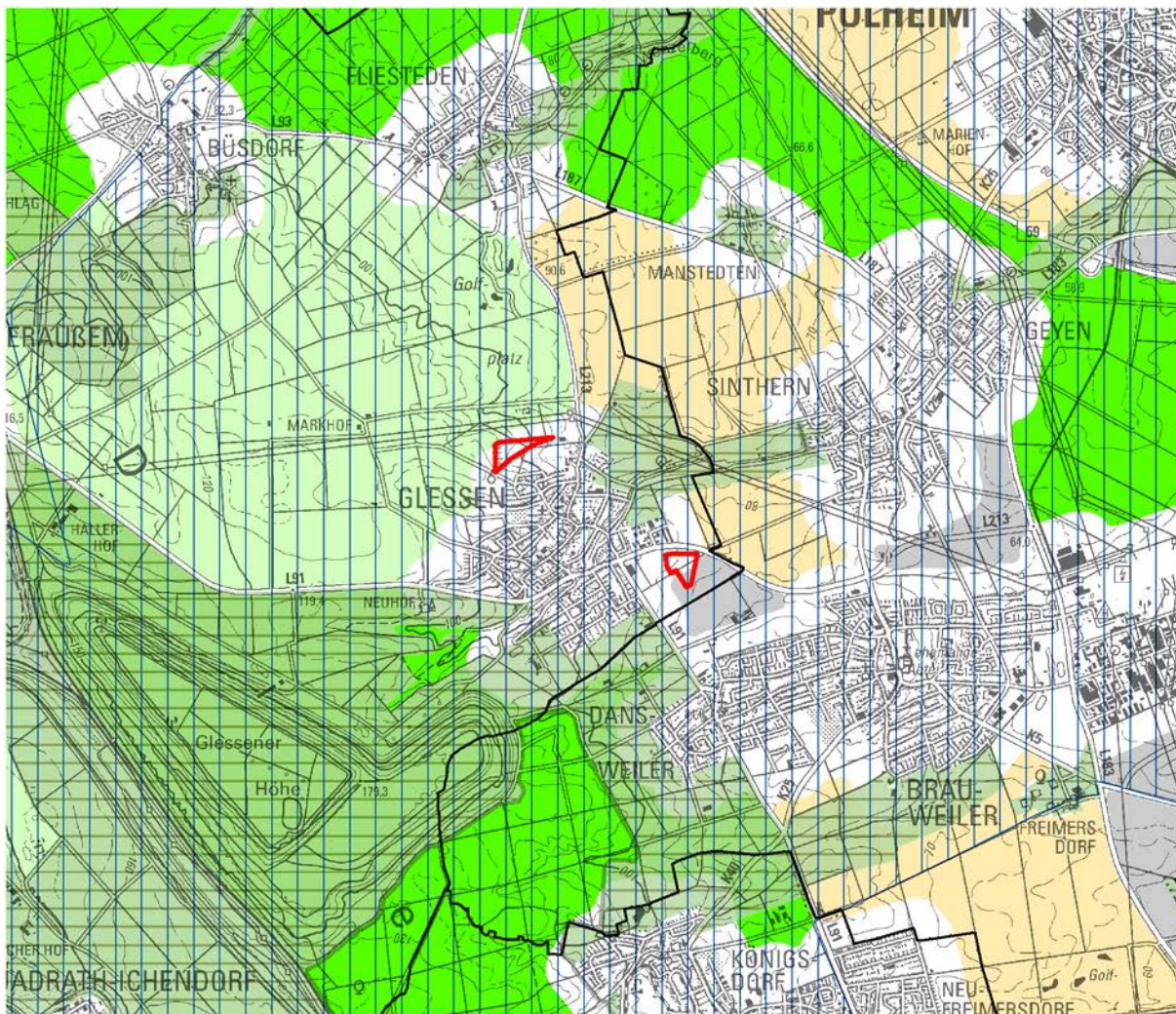
Das LSG 2.2-1 (LP 6) „Am Naturschutzgebiet Königsdorfer Forst“ schirmt das NSG „Königsdorfer Forst“ ab. Die Entfernung zur Erweiterungsfläche beträgt im Minimum rund 300 m. Neben einer puffernden Funktion für das angrenzende NSG kommt dem LSG eine Bedeutung zum Schutz und der Entwicklung einer vielseitigen Kulturlandschaft sowie Waldbereichen zu. Diese weisen eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

Zudem befindet sich nördlich der Erweiterungsfläche in einem Abstand von rund 400 m das LSG 2.2.10 „Sintherner Bach“ (LP 7), mit Quellbereichen, Bachläufen, Grünland und Gehölzbeständen, welche eine Funktion als Korridor von wandernden Arten erfüllt.

Der südöstliche Teil der Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb des UZVR-1265, welcher zur Größenklasse < 1 km² gehört. Im weiteren Untersuchungsraum befindet sich nordöstlich des Änderungsbereich der UZVR-1329 in der Größenklasse 1 bis 5 km² und südwestlich der UZVR-1289 in der Größenklasse 10 bis 50 km².

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 14: 'Schutzgut „Landschaft‘



Quelle: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de-by-2-0)

Legende

Gemeindegrenze

Änderungsbereich

Landschaftsbildeinheiten (LANUV)

besondere Bedeutung

herausragende Bedeutung

Schutzkategorie

Naturpark

Landschaftsschutzgebiete (LANUV)

Unzerschnittene verkehrsarme Räume NRW LANUV

< 1 km

1 - 5 km

> 5 - 10 km

> 10 - 50 km

> 50 - 100 km

> 100 - 500 km

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum.

Die Schutzkriterien „Landschaftsbild“, „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ und „Landschaftsschutz“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Esehbarkeit),
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen, Querung von Talräumen),
- Verlärmung.

Die Empfindlichkeit der o.g. Schutzkriterien und damit des `Schutzguts Landschaft´ wird aufgrund der Bestandsaufnahme und der Vorprägung als gering bis mittel eingeschätzt.

`Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter´

Im Vordergrund des `Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter´ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des `Schutzguts Kulturgüter und sonstige Sachgüter´ sind folgende vorliegende Daten:

Tabelle 9: Datengrundlagen für das `Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter´

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016
Auswirkungen auf archäologische Objekte oder Sichtbeziehungen, Objekte der Denkmalpflege, Sichtbereiche der	Scoping (LVR, Kommunen)

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Denkmalpflege

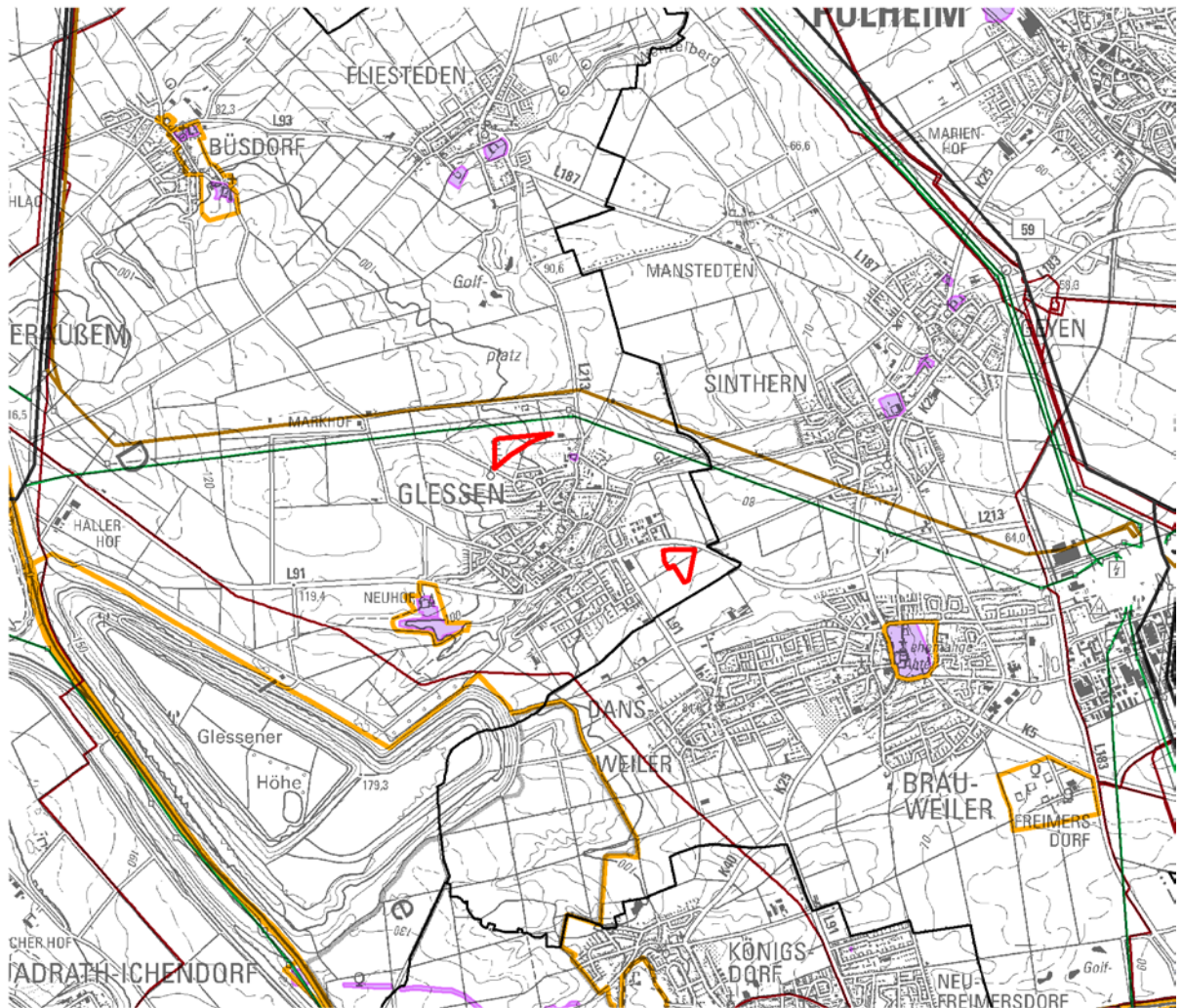
Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Der LVR hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass zumindest in Teilen der Erweiterungsfläche archäologisches Kulturgut vorhanden ist. In einer im Jahr 2018 durchgeführten Prospektion wurden neben einigen vorgeschichtlichen Oberflächenfunden auch römische sowie hochmittelalterliche bis neuzeitliche Funde erfasst.

Weder in der Erweiterungsfläche noch in der Tauschfläche befinden sich landesweite und regionalbedeutsame KLB. Im weiteren Untersuchungsbereich befinden sich drei regionalbedeutsame KLB. In ca. 1,3 km Entfernung zum Erweiterungsfläche befindet sich in westlicher Richtung der KLB „Neuhof“ bei Glessen (KLB Nr. 83). Ebenfalls in ca. 1,3 km Entfernung in östlicher Richtung liegt der KLB „Abtei Brauweiler – Pulheim“ (KLB Nr. 311). Der bedeutsame KLB „Königsdorfer Klosterwald, Glessener Höhe - Bergheim, Frechen“ (KLB Nr. 82) liegt südwestlich in ca. 850 m Entfernung. Sowohl der Neuhof bei Glessen als auch die Abtei Brauweiler sind zugleich Bodendenkmäler des LVR. Der sogenannte „Brewershof“, ein weiteres Bodendenkmal, befindet sich ca. 500 m westlich der Tauschfläche.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 15: `Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter`



Quelle: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de-by-2-0)

Legende

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| Gemeindegrenze | KLB KuLaReg Punktuell |
| Änderungsbereich | Landesbedeutsame KuLaBereiche (LEP) |
| Versorgungsleitung | |
| Bodendenkmäler LVR (2017) | |
| | KLB KuLaReg Flaechig |

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen als Schutzkriterien `Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile`. Landesweit- und regionalbedeutsame KLB, Kultur- und Bodendenkmäler sind gegenüber einer Flächeninanspruchnahme empfindlich, welche durch regionalplanerische Festlegung erfolgen kann.

Die Schutzkriterien sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

- Flächeninanspruchnahme,
- Veränderung der Umgebung von Objekten,
- Schadstoffe,
- Erschütterungen.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und „Denkmalpflege und Archäologie“ wird aufgrund der Bestandsbeschreibung als gering bis mittel eingeschätzt.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 2b)

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkung der Regionalplanänderung auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in den folgenden Abschnitten des Umweltberichts verbal-argumentativ.

Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im ROG und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Bauleitplanung rechnerisch nachgewiesen wird.

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Zur besseren Übersicht dient folgende Tabelle, in der für die einzelnen Schutzgüter sowohl die Empfindlichkeit (Bestandsbewertung) als auch die Erheblichkeit (Bewertung der Umweltauswirkungen) in einem dreistufigen Beurteilungssystem (gering = + / mittel = ++ / hoch = +++) und mögliche Wechselbeziehungen untereinander dargestellt werden. Zudem wird ein Hinweis darauf gegeben, mit welchen potentiellen Umweltauswirkungen sich die nachgeordneten Planungs- und Verwaltungsebene eingehend beschäftigen muss, damit erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert bzw. minimiert werden können.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Tabelle 10: Übersicht Bestandsbeurteilung und Bewertung der Umweltauswirkung

	Empfindlichkeit gegenüber Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	Wechselbeziehungen	Abschichtung
Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit	Wohnen: ++ / +++	+	mit Schutzgut Luft und Klima und Schutzgut Landschaft	ja
	Erholung: + / ++	+		
Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt	Geschützte Bereiche: +	+	mit Landschaft	
	Biotope: +	+	mit Landschaft	
	planungsrelevante/verfahrenskritische Vorkommen: ++ / +++	++ / +++		Ja
Fläche, Boden	++ / +++	+ (durch Flächentausch)	mit Landschaft, mit Wasser	Ja
Wasser	Oberflächengewässer: +	+	mit Boden / Fläche, mit Mensch, menschlicher Gesundheit	Ja
	Überschwemmungsgebiete: +	+	mit Boden / Fläche, mit Mensch, menschlicher Gesundheit	Ja
	Wasserschutzgebiete: ++ / +++	+	mit Boden / Fläche, mit Mensch, menschlicher Gesundheit	Ja
Luft, Klima	+	+ (durch technische Maßnahmen)	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch, menschliche Gesundheit	Ja
Landschaft	+ / ++	+	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch, menschliche Gesundheit	ja
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+ / ++	+		Ja

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**`Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit`**

Für den Menschen und seine Gesundheit sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Schutzkriterien „Wohnen“ und „Erholung“ von Bedeutung. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als mittel bis hoch bewertet.

Durch die Erweiterung des Siedlungsbereichs liegt eine Betroffenheit des Schutzkriteriums „Wohnen“ vor. Die wohnbauliche Inanspruchnahme der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche geht mit einer Erhöhung der Verkehrszahlen sowie der verkehrsbedingten Lärmimmissionen einher. Da die Erschließung über die Landesstraßen L 213 (Brauweilerstraße) und L 91 (Dansweilerstraße) erfolgen wird, ist eine signifikante Zunahme der verkehrlichen Belastung für die gegenwärtig vorhandene und die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten. Durch die im unmittelbaren Umfeld bestehenden Gewerbebetriebe, sind Lärmimmissionen im Planbereich nicht auszuschließen. Die Vereinbarkeit der Planung mit den rechtlichen Vorgaben des Immissionsschutzes erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzkriterium „Erholung“ stellen sich wie folgt dar: Durch die Ausweisung eines ASB, wird die bauliche Nutzung für den Planänderungsbereich vorbereitet. Hierdurch verlieren die Freiflächen ihre bisherige Funktion als kleinräumiger Naherholungsbereich. Dennoch steht der offene Landschaftsraum den aktuellen und künftigen Anwohnern in unmittelbare Nähe auch weiterhin für die Erholung zur Verfügung. Regionalbedeutsame Erholungsräume sind nicht betroffen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzkriterium „Wohnen“ und „Erholung“ wird als gering eingestuft. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen auf das `Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit`, zu erwarten.

`Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt`

Für das `Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt` sind die Auswirkungen auf die Schutzkriterien „Geschützte Bereiche“, „Biotope und Biotopverbundflächen“ und „Planungsrelevante / verfahrenskritische Vorkommen“ von Bedeutung. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „Geschützte Bereiche“ und „Biotope und Biotopverbundflächen“ wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als gering eingeschätzt. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der „Planungsrelevanten / verfahrenskritischen Vorkommen“ wird als mittel bis hoch eingeschätzt.

Durch die beabsichtigte Erweiterung des Siedlungsbereiches sind weder naturschutzrechtlich geschützte Bereiche noch Biotope betroffen. Sämtliche geschützte Bereiche befinden sich in einem Mindestabstand von rund 1 km Entfernung. Dies gilt auch für Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung. Lediglich eine

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung befindet sich in einem Abstand von unter 1 km (ca. 500 m) zur Erweiterungsfläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Schutzkriterien ist nicht absehbar.

In Bezug auf das Schutzkriterium „Verfahrensrelevante / planungsrelevante Arten“ wurde im Rahmen des Artenschutzgutachtens (ISR Juli 2016) zum beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 275/Glessen „Östl. Entwicklung Glessen“ die Artengruppen Vögel und Säugetiere (mit Schwerpunkt Fledermäuse und Feldhamster) genauer untersucht. Aufgrund des Gebietscharakters ist der Planänderungsbereich nicht als Amphibien- und Reptilien-Habitat geeignet.

Mit der Feldlerche wurde für das Plangebiet eine planungsrelevante Art nachgewiesen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit zwei Paaren auf der Fläche brütet. Durch geeignete Maßnahmen (zeitliche Beschränkung des Baubeginnes, Berücksichtigung der Art im Zuge der Ausgleichmaßnahmen), können laut Gutachten Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vermieden werden. Zudem dient der Planänderungsbereich als Jagdrevier von Greifvögeln. Da im Umfeld des Plangebietes ausreichend Ersatz-Jagdhabitate liegen, sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Nicht auszuschließen ist, dass das Plangebiet ferner eine Funktion als Jagdrevier von Fledermäusen erfüllt. Aber auch für diese Arten befinden sich ausreichend Ersatzstrukturen im näheren Umfeld, so dass negative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Anhand der Kartierungsergebnisse konnte festgestellt werden, dass bedingt durch die intensive Nutzung (Landwirtschaft / Acker) und die wenigen Biotopstrukturen das Plangebiet eine geringe Arten und Strukturvielfalt aufweist. Dem entsprechend wurde auch ein geringes Tierarteninventar im Plangebiet festgestellt. In den bestehenden Gehölzstrukturen (Bäume, Kleingehölze, Rasenbiotope) konnten mittels visueller und akustischer Prüfung keine Altnester, Baumhöhlen oder Revieranzeichen planungsrelevanter Arten ausfindig gemacht werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen zu formulieren bzw. festzusetzen. Unter anderem sind Rodungsarbeiten außerhalb des Brutzeitraumes gemäß den Regelungen des § 39 BNatSchG durchzuführen. Zudem ist der Beginn der Bautätigkeiten so zu terminieren, dass der Brutzeitraum von Offenlandbrütern wie der Feldlerche nicht betroffen ist (Baubeginn ab 01.08. eines Jahres). Im Zuge der Kompensationsverpflichtungen der Eingriffsregelung (Bebauungsplanebene) sind Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen, von denen auch die genannten Offenland-Arten profitieren.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzkriterien „Geschützte Bereiche“ sowie „Biotope und Biotopverbundflächen“ wird als gering eingestuft. NATURA-2000-Schutzgebiete sind nicht betroffen. Für das Schutzkriterium „Planungsrelevante / verfahrenskritische Vorkommen“ kann eine mittel bis hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkung auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend bewertet bzw. ausgeschlossen werden. Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Erft-Kreises festzustellen, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte gelöst werden können. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Belange erkennbar, die dem entgegen stehen könnten.

‘Schutzgut Fläche, Boden’

Für das ‘Schutzgut Fläche, Boden’ sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Schutzkriterien „Schutzwürdige Bodenfunktionen“ und „Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung“ von Bedeutung. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als mittel bis hoch bewertet.

Mit der Siedlungserweiterung und der damit verbundenen Neuversiegelung geht der Verlust von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung einher, sodass zunächst eine hohe Erheblichkeit festgestellt werden muss. Durch das Einbringen der mindestens gleichwertigen Tauschfläche (vgl. Bestandsbeschreibung), kann der Verlust jedoch an anderer Stelle ausgeglichen werden. Hierbei wird auch die Anregung des LANUV NRW berücksichtigt, die Tauschfläche in einem schutzwürdigem Bereich (Biotopverbund) zu verorten. Darüber hinaus ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch grünordnerische Festsetzungen sicherzustellen, dass die Auswirkungen möglichst gering ausfallen.

Zusammenfassende Bewertung

Die erheblichen Auswirkungen auf das ‘Schutzgut Fläche, Boden’ können im Rahmen des Flächentauschs kompensiert werden, sodass insgesamt von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen werden kann.

‘Schutzgut Wasser’

Für das ‘Schutzgut Wasser’ sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Schutzkriterien „Oberflächengewässer“, „Überschwemmungsgebiete“ sowie „Wasserschutzgebiete“ von Bedeutung. Im Rahmen der Bestandsbewertung wurde die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „Oberflächenwasser“ und „Überschwemmungsgebiete“ als gering eingestuft. Für das Schutzkriterium „Wasserschutzgebiete“ wurde eine mittel bis hohe Empfindlichkeit festgestellt.

Oberflächengewässer und festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind vom Änderungsbereich nicht betroffen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Überbauung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Die Wasserschutzgebietsverordnung „Weiler“ steht der Realisierung von Wohnbauflächen aber im Grundsatz nicht entgegen. Die Verbots- und Genehmigungsvorbehalte der Trinkwasserschutzverordnung, sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Zusammenfassende Bewertung**

Bei den Auswirkungen auf das `Schutzgut Wasser´ ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

`Schutzgut Luft, Klima´

Für das `Schutzgut Luft, Klima´ sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Schutzkriterien „Reinhaltung der Luft“ und „Klimatope“ von Bedeutung. Die Empfindlichkeit wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als gering eingeschätzt.

Die Umsetzung von Wohnbauflächen im Planänderungsbereich führt in Bezug auf das Schutzkriterium „Klimatope“ zu einer Veränderung des lokalen Temperatur- und Feuchtehaushaltes sowie zu einer Verringerung der Durchlüftung der angrenzenden Wohngebiete. Zusammenhängende Flächen mit thermischer Ausgleichsfunktion bleiben aber außerhalb des Plangebietes erhalten, sodass keine maßgeblichen Veränderungen zu erwarten sind. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es jahreszeitlich bedingt zur Entstehung von Kaltluft kommen. Andererseits führt das Dauergrün der zukünftigen privaten und öffentlichen Grünflächen ebenfalls zur Entstehung von Kaltluft und einer gleichmäßigen Verdunstung und Verschattung. Die beschriebenen Auswirkungen können durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch festzusetzende Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes abgemindert werden.

Zentrale Aufgabe der Luftreinhaltung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer zuträglichen Luftqualität, sowohl im lokalen Umfeld wie auch im weiträumigen Maßstab. Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist durch die zu erwartende Verkehrszunahme nicht auszuschließen. Es ist derzeit davon auszugehen, dass trotz der verkehrlichen Mehrbelastung auch künftig Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub (PM10 und PM2,5) oder Stickstoffdioxid (NO₂) gemäß 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) im Planbereich nicht erreicht werden.

Zusammenfassende Bewertung

Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume oder auf regionalbedeutsame Regenerations- und Austauschfunktionen auf. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten gutachterlich nachzuweisen. Bei den Auswirkungen auf das `Schutzgut Luft, Klima´ ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

`Schutzgut Landschaft´

Für das `Schutzgut Landschaft´ sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Schutzkriterien „Landschaftsbild“, „Unzerschnittene verkehrssarme Räume“ und „Landschaftsschutz“ von Bedeutung. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien wurde in

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

der Bestandsbewertung als gering bis mittel eingeschätzt.

Durch die geplante Ausweisung kommt es zu einer Erweiterung bzw. Ausdehnung des östlichen Siedlungsrandes von Glessen. Art und Maß der Bebauung werden sich dem aktuellen Ortsbild anpassen. Landschaftsbildeinheiten und LSG sind nicht betroffen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann u.a. durch Festsetzung und Neuanlage einer höhen- und altersstrukturierten Ortsrandeingrünung kompensiert werden.

Zusammenfassende Bewertung

Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Bereiche (Naturpark, Landschaftsschutzgebiete), Landschaftsbildeinheiten oder UZVR auf. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das 'Schutzgut Landschaft' als gering einzuschätzen.

'Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter'

Für das 'Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter' sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Schutzkriterien „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und „Denkmalpflege und Archäologie“ von Bedeutung. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als gering bis mittel eingeschätzt.

Die im Umfeld vorhandenen regionalbedeutsamen KLB liegen in einem erheblichen Abstand, sodass keine Betroffenheit vorliegt. Einzelheiten hinsichtlich der betroffenen Belange des Bodendenkmalschutzes in Bezug auf das vorhandene archäologische Kulturgut können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das 'Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter' als gering einzuschätzen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden bei der Prognose der Auswirkungen berücksichtigt. Über die dort beschriebenen Zusammenhänge hinaus sind keine erheblichen, für die regionalplanerische Ebene relevanten Wechselwirkungen festzustellen.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die „Erweiterungsfläche b“ - für die (wie geschildert) bereits seit 2017 eine Anpassungsbestätigung vorliegt - voraussichtlich baulich genutzt werden. Die übrige Teilfläche „Erweiterungsfläche a“ würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt bzw. entsprechend der Festlegungen eines AFAB in Anspruch genommen werden. Inwieweit die Nutzung in- bzw. extensiviert werden würde, ist nicht vorhersehbar. Das Entwicklungsziel des Landschaftsplans „Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ bliebe erhalten.

Die eingebrachten „Tauschflächen A und B“ wären weiterhin als Siedlungsbereich nutzbar und könnten im Rahmen der kommunalen Planungshoheit jederzeit bauleitplanerisch umgesetzt werden. Dadurch käme es zu einem dauerhaften Verlust der zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 2c)

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. nachfolgendes Kap. 5). Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen beispielhaft folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Aufnahme von Kleingewässern im Grünkonzept
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes Grundwasserschutzmaßnahmen, z.B. Vermeidung von Einträgen
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes, da Einfluss auf Habitate
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und

Anlage 2 – UMWELTBERICHT**Gestaltung von Baukörpern**

- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna
- Minderungsmaßnahmen einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung

5. Alternativenprüfung (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 2d)

In einer umfangreichen städtebaulichen Untersuchung der Kreisstadt Bergheim zu zukünftig möglichen Baugebietsflächen im Stadtteil Glessen, die im Jahre 2007 im Rahmen der "Entwicklungsplanung für den Stadtteil Glessen" (Kreisstadt Bergheim, 04.01.2007) durchgeführt wurde, wurden 13 potenzielle Flächen an den Ortsrändern des Stadtteiles Glessen nach den Kriterien Topografie, Immissionen, Landschaft, Verkehr, Entwässerung, Kindergarten, Schule, ÖPNV und Lage untersucht und bewertet. Als Ergebnis wurden die Ackerflächen am südöstlichen Ortsrand von Glessen als geeignete Entwicklungsfläche für zukünftige Baugebiete im Stadtteil Glessen ermittelt. Des Weiteren wurde noch ein kleiner Streifen an der Winfriedstraße als entwickelbar angesehen. Für die Fläche an der Winfriedstraße wurde vor einiger Zeit ein Antrag auf Vorbescheid für 5 Einzel- bzw. Doppelhäuser gestellt. Eine Bebauung dieser Fläche ist kurzfristig zu erwarten.

Auf Grundlage der genannten Untersuchungen wurde schließlich auf einer 4,5 ha großen Fläche östlich der Dansweilerstraße, in unmittelbarer Nähe zum Nahversorgungszentrum von Glessen, der Bebauungsplan Nr. 220.1/Glessen "Südöstlich Dansweilerstraße" aufgestellt und im September 2014 zur Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan sieht hier eine Bebauung mit ca. 104 Einfamilienhäusern für ca. 276 Einwohner vor. Im Spätsommer 2015 erfolgte der Spatenstich. Die Bebauung mit überwiegend Reihenhäusern sowie Einzel- und Doppelhäusern wurde im Sommer 2017 weitgehend abgeschlossen. Das Siedlungsflächenmonitoring¹² der Stadt Bergheim zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken keine adäquaten Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind.

In Glessen befinden sich bereits wichtige Infrastruktureinrichtungen. So entstand unmittelbar westlich des Planänderungsbereiches an der Dansweilerstraße / Brauweiler Straße Ende 2011 ein Nahversorgungszentrum mit einem Vollsortimenter, einem Discounter, einer Apotheke und einem Backshop. Weitere für die Infrastruktur eines Stadtteiles wichtige Einrichtungen finden sich insbesondere in der zentralen Lage des Stadtteiles. Verkehrlich ist der Stadtteil bereits gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Einerseits ist man über die L 213 (Brauweilerstraße), die anschließende K 10 schnell auf der Bonnstraße, die die westlichen Stadtteile von Köln verbindet. Andererseits erreicht man mit der Buslinie Nr. 962 in 9 bzw. 11 Minuten die S-Bahn-Haltestelle Frechen-Königsdorf. Von hier ist der Kölner Hauptbahnhof mit der S-Bahn

¹² gem. § 4 Abs. 4 LPIG NRW

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

in 17 Minuten zu erreichen.

Als Fazit der Alternativenprüfung ist festzuhalten, dass der Standort in Bergheim Glessen geeignet ist.

6. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 3a)

Die Datengrundlage (vgl. Kap. 1.4 des Umweltberichtes) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung, ist ausreichend und als gut zu bewerten. Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im ROG und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer UVP die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

7. Überwachungsmaßnahmen (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 3b)

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c BauGB haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Die auf nachfolgender Ebene zu erarbeitenden Untersuchungen und Fachgutachten sind die Grundlage für die möglicherweise erforderlichen Festsetzungen, z.B. für die Durchführung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Punkt 3c)

Mit der 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln wird der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) Bergheim-Glessen erweitert und gleichzeitig an zwei Standorten im Rahmen eines sogenannten Flächentausches reduziert und hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt.

Da für einen Teil des Änderungsbereichs (Erweiterungsfläche b, Tauschfläche B) bereits die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt wurde und der Regionalplan im Rahmen dieses Verfahrens hier nur nachträglich angepasst wird, beschränkt sich der Umweltbericht auf die darüber hinausgehenden Flächen (Erweiterungsfläche a, Tauschfläche A). Insbesondere bei der „Erweiterungsfläche a“ sind Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Deshalb wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. § 8 ROG) durchgeführt und vorliegender Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden,
- Wasser,
- Luft, Klima,
- Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden dann mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Erweiterung des ASB's zu erwarten sind. Die 'Tauschfläche A' wurde keiner vertiefenden Bewertung unterzogen, da mit der Umwandlung ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei der Erweiterung des ASB's handelt es sich um eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers. Die Siedlungsstruktur knüpft damit an den Bestand an. Erhebliche Auswirkungen auf das 'Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit' sind damit nicht zu erwarten. Bezüglich des 'Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt' lassen sich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewerten und sind deshalb in der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren abschließend zu behandeln. Die Auswirkungen auf das 'Schutzgut Fläche, Boden' werden im Rahmen des

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

regionalplanerischen Flächentauschs durch mindestens gleichwertige Tauschflächen ausgeglichen. Hinsichtlich des `Schutzguts Wasser´ sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung „Weiler“ auf den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten. Grundsätzlich sind hier jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Auch bezogen auf das `Schutzgut Luft, Klima´ sind auf Grund der Lage im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Gleiches gilt für das `Schutzgut Landschaft´ sowie das `Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter´. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

9. Quellenangaben**Pläne und Planungen**

Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

- Landesplanungsbehörde NRW, seit 08.02.2017 rechtskräftig

Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan – Sachlicher Teilabschnitt Köln (GEP)

- Regionalplanungsbehörde Köln, seit 21.05.2001 rechtskräftig

Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim, (FNP)

- Kreisstadt Bergheim, seit 1979 rechtskräftig

Bebauungsplan 220.1/Glessen "Südöstlich Dansweilerstraße" einschließlich

Umweltbericht

- Kreisstadt Bergheim, seit 05.02.2015 rechtskräftig

Landschaftsplan Rhein-Erft-Kreis / Nr. 7 „Rommerskirchener Lößplatte“ 10.Änderung

- Rhein-Erft-Kreis, seit 03.05.2017 rechtskräftig

Fachinformationen

Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

NRW(LANUV)

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

- https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_unddatenbanken/

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung

- LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Natura 2000 Gebiete in NRW

- LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG)

- LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen),

Bodenkarte (BK 50)

- Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB)

- <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Fachgutachten

Artenschutzrechtliches Gutachten

- Beabsichtigter Bebauungsplan Nr. 275/Glessen „Östl. Entwicklung Glessen“ (ISR, Juli 2016)

Verordnungen, Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Wasserschutzgebiet Weiler und Worringen/Langel

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG (Wasserschutzgebietsverordnung Weiler) vom 21. Oktober 1991

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Beteiligtenliste

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren
Nr: 7003	Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greif-Strasse 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 19001	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53861 Euskirchen
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 172000	Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln
Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Nr: 175000	Stadt Bedburg Am Rathaus 1 50181 Bedburg
Nr: 176000	Stadt Bergheim Bethlehemer Straße 9 - 11 50126 Bergheim
Nr: 178000	Stadt Elsdorf Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf
Nr: 180000	Stadt Frechen Abt. Stadtplanung Johann-Schmitz-Platz 1-3 50226 Frechen

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

<p>Nr: 182000</p>	<p>Stadt Kerpen Jahnplatz 1 50171 Kerpen</p>
<p>Nr: 183000</p>	<p>Stadt Pulheim Planungsabteilung Alte Kölner Straße 26 50259 Pulheim</p>
<p>Nr: 256000</p>	<p>Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim</p>
<p>Nr: 283000</p>	<p>Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln</p>
<p>Nr: 285000</p>	<p>Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln</p>
<p>Nr: 312000</p>	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf</p>
<p>Nr: 321000</p>	<p>Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10 41515 Grevenbroich</p>
<p>Nr: 325000</p>	<p>Gemeinde Rommerskirchen -Grundstücksmanagement- Bahnstr. 51 41569 Rommerskirchen</p>

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Nr: 408000	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 421000	RWE Power AG Stüttgenweg 2 50935 Köln
Nr: 424000	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Düsseldorfer Straße 50 47051 Duisburg
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 491004	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Ac Am Gut Wolf 9A 52070 Aachen
Nr: 602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
Nr: 618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf
Nr: 625000	Rheinische NETZGesellschaftmbH RNG Parkgürtel 24 50823 Köln
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 707000	Regionalverkehr Köln GmbH Theodor-Heuss-Ring 19-21 50668 Köln
Nr: 805000	Nord-West-Ölleitung GmbH Kolkerhofweg 130 45478 Mülheim/Ruhr
Nr: 811000	Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft Max-Planck-Str.11 50354 Hürth

Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

Nr: 900000	Häfen und Güterverkehr Köln AG Scheidweilerstraße 4 50933 Köln
-------------------	---